

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 15. Oktober 1926.

Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Kreditgewährung an eine Aktiengesellschaft als Beteiligungsverhältnis.

Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig.

Fiskalischer Buch- und Betriebsprüfungsdienst und Wirtschaft. Grundsätzliches. — Erfolgsstatistik des Jahres 1925. — Umgestaltung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes. Von M. J. Stamm, Industrie- und Handelskammer zu Hannover.

Ueber die Gefährdung der Bank bei Uebernahme von Prozeßsicherheitsbürgschaften.

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. James Breit, Dresden.

Besteht im Akkreditivverkehr eine Verpflichtung des Akkreditivstellers zur unverzüglichen Rüge von Mängeln der von der Bank aufgenommenen Dokumente?

Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Herold, Köln.

Gerichtliche Entscheidungen.

Der Nachwuchs bei den Banken.

Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grünwald): Die Bewegung des Einheitskurses der Terminpapiere an der Berliner Börse seit Oktober 1925.

Kreditgewährung an eine Aktiengesellschaft als Beteiligungsverhältnis.

Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig.

Mir ist folgender Tatbestand zur Beurteilung vorgelegt worden. Fälle dieser Art seien häufig, namentlich weil man die hohe Kapitalverkehrsteuer sparen wollte. Freilich fänden sie meist durch gütliche Uebereinkunft ihre Erledigung. Gleichwohl lohnt sich eine Prüfung der in Betracht kommenden Rechtsfragen, da das Ergebnis auch für sonstige Rechtsverhältnisse verwandter Art von Wert sein mag. Es handelt sich also um folgendes:

„Eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von M 100 000,— möchte in den letzten Kriegsjahren, um irgendwelche günstigen Transaktionen zu ermöglichen, ihr Kapital um M 40 000,— erhöhen. Zwei ihrer Aktionäre, die im Aufsichtsrat vertreten sind, bestimmen sie aber, keine neuen Aktien zu schaffen und auch keine Obligationen auszugeben, sondern einen Kredit zu üblichen Sätzen aufzunehmen. Der Kredit wird von den beiden Aktionären, von denen einer eine Bank ist, selbst gemeinschaftlich gegeben. Er ist in zwei Raten von je M 20 000,— rückzahlbar, und zwar ultimo 1921 und ultimo 1923. Außer dem üblichen Zinssatz gesteht die Aktiengesellschaft den Kreditgebern das Recht zu, bei etwaigen, während der Laufzeit des Kredits erfolgenden Kapitalerhöhungen die jungen Aktien als Emissionäre zu übernehmen. Tatsächlich verdienen die Kreditgeber an solchen Transaktionen im Laufe der Zeit insgesamt etwa GM 1000,—.

Vereinbarungsgemäß zahlt die Aktiengesellschaft Ende 1921 M 20 000,— zurück. Ende 1923 erklärt sie, wie es meistens in diesen Fällen geschah, daß eine Zahlung von PM 20 000,— sinnlos und nicht möglich sei und daß daher der Restbetrag weggebucht würde. Die Kreditgeber äußern sich hierzu nicht.

Die Kreditgeber verlangen jetzt von der Aktiengesellschaft Aufwertung des Kreditbetrages, und zwar sowohl des Ende 1923 weggebuchten als auch des Ende 1921 entwertet zurückgezählten Postens. Die Aktiengesellschaft wendet ein, daß es sich um ein Konto-Korrentverhältnis handle, weil die Zinsen und die hin- und zurückgezahlten Beträge über ein Konto-Korrent-Konto gelaufen seien. Demgegenüber machen die Kreditgeber geltend, daß die mit diesem Kredite zusammenhängenden Finanz-Transaktionen auf einem besonderen Konto geführt worden seien, was auch äußerlich dadurch zum

Ausdrucke komme, daß die Aktiengesellschaft in ihrer Bilanz den im Verhältnis zum Aktienkapital sehr großen Betrag auf der Passivseite außerhalb der übrigen Kreditoren in einem besonderen Posten geführt habe. Sie machen weiter geltend, daß sie nicht nur eine für Vermögensanlagen in Frage kommende Aufwertung von 25 pCt. verlangen, sondern eine höhere Aufwertung, weil das Darlehen im vorliegenden Falle eine Gefälligkeit gegenüber der Aktiengesellschaft darstelle und weil außerdem durch die Art und Weise des Darlehens und die damit verbundenen Rechte ein Beteiligungsverhältnis geschaffen sei.“

Mehrere Fragen des Aufwertungsrechts treten auf.

Zunächst die Einwendung, es liege Kontokorrent oder sonstige laufende Rechnung vor, die Aufwertung sei also nach § 65 des Gesetzes ausgeschlossen. Eingehend ist die Frage in dem Urteil des RG. vom 12. Dezember 1925, I 26/25 (mitgeteilt in meiner eben bei Hirschfeld in Leipzig erschienenen Sammlung „Hundertsechzig Aufwertungsfälle vom Reichsgericht“ unter Nr. 240) behandelt wie folgt: Ob eine laufende Rechnung vorliege, bestimme sich nach dem vielleicht nur stillschweigend ausgedrückten Willen der Beteiligten. Wesentlich sei, „daß hierbei die einzelnen Leistungen nur eine rechtlich untrennbare Verbindung von Rechnungsgrößen für ein in regelmäßigen Abschnitten zu ermittelndes Gesamtergebnis, den eine selbständige Forderung begründenden Ueberschuß (Saldo), sein sollten“. Aber im mitgeteilten Falle ist bezüglich des eingeschossenen Betrags von 40 000 M von vornherein fest bestimmt worden, daß je die Hälfte Ende 1921 und Ende 1923 zurückgezahlt werden solle. Also jeweils ein fester, durch die buchmäßige Behandlung nicht veränderlicher Betrag. Auch ohnehin reicht es zur Annahme einer laufenden Rechnung nicht aus, daß kaufmännischer Uebung entsprechend eine halbjährliche Abrechnung, mit Ziehung eines Saldo, erteilt wird (zutreffend Mügel, Anm. 2 zu § 65). Und wenn schon laufende Rechnung anzunehmen wäre für die Verrechnung der den Einlegern angefallenen Zinsen, so könnte es doch nicht gelten für die beiden Rückzahlungsposten des Kapitals. Auch dann würde ich keine laufende Rechnung annehmen, wenn der Kredit nicht in einem Betrage gewährt wurde, sondern nach und nach, je nach Bedarf.

Also ist aufzuwerten. Dann aber: welche Natur hat der Anspruch? Darlehen, also Aufwertung zu 25 pCt.? Das jedenfalls nicht. Es ist aber auch wieder nicht eine Geldhingabe, die unter dem Gesichtspunkte des „Gefälligkeitsdarlehens“ der gesetzlichen Aufwertungsgrenze von 25 pCt. nicht unter-

läge. Es handelt sich ohne Frage um eine Angelegenheit des Erwerbslebens. Die Geldgeber wollten verdienen. Die Annahme eines Gefälligkeitsdarlehens kann nur unter verwandtschaftlichen, freundschaftlichen (siehe etwa das Urteil des RG. vom 18. Februar 1926, IV 455/25; 170 AufwF. Nr. 126) oder etwa z. B. charitativen Beziehungen in Frage kommen.

Aber es liegt ein Beteiligungsverhältnis vor. Dafür spricht bestimmt die Tatsache, daß die Geldgeber an der AG. ohnehin schon beteiligt waren und daß bei der Gewährung des Kredits in Aussicht genommen war, er solle später auch förmlich in eine Beteiligung übergehen. Daß bis dahin als das wesentlichste Entgelt eine feste Verzinsung vereinbart war, steht dem nicht entgegen. Es kommt hinzu, daß die Geldgeber während des Bestehens des Kreditverhältnisses gewisse Rechte für den Fall von Kapitalerhöhungen haben sollten. Der Begriff des „Beteiligungsverhältnisses“ ist weit zu fassen. In einem Falle, den das RG. durch Urteil vom 26. Februar 1926, VI 496/25, entschieden hat (170 AufwF. Nr. 141), standen dem Kläger aus einer Kommanditeinlage mit den angefallenen Gewinnen ein Anspruch von 300 000 M und aus einem Darlehen ein Anspruch von 50 000 M zu. Durch einen gerichtlichen Vergleich wurde der Gesamtanspruch in eine verzinsliche Darlehensforderung von 150 000 M umgewandelt. Das RG. hat die Auffassung abgelehnt, daß nur auf 25 pCt. aufzuwerten sei, nahm vielmehr an, der Anspruch rühre im ganzen, und zwar auch hinsichtlich des Teils, der schon ursprünglich Darlehen gewesen war, aus einem Beteiligungsverhältnis her.

Ähnlich haben die OLG. Dresden und Breslau in Urteilen vom 23. November 1925 und 19. März 1926 (die mir allerdings nur in einem Zeitungsberichte vorliegen) ausgesprochen, die Annahme eines Beteiligungsverhältnisses setze nicht voraus, daß eine Beteiligung am Geschäftsgewinn des Schuldners vereinbart sei. Schon der Umstand, daß dem Geldgeber hinsichtlich des Geschäfts zu dessen Betrieb das Geld gegeben worden sei, weitgehende Kontrollrechte eingeräumt seien, bilde ein wichtiges Anzeichen für das Vorliegen einer die Annahme einer Vermögensanlage ausschließenden stillen Gesellschaft. (Im vorliegenden Falle saßen die Geldgeber im Aufsichtsrat der AG.)

Auch durch lange dauerndes Bestehen eines Beteiligungsanspruches wird dieser aber nicht zur Vermögensanlage (RGE. vom 30. März 1926, II 377/25; 170 AufwF. Nr. 140).

Hiernach liegt ein Anspruch vor, der nach § 63 der freien Aufwertung unterliegt, gegebenenfalls also voll aufgewertet werden kann (auch zu mehr als 100 pCt. des nach dem Dollar berechneten Goldwertes zur Zeit der Kreditgewährung).

Im einzelnen nun zu den zwei Rückzahlungsposten!

Hinsichtlich der zweiten 20 000 M, die Ende 1923 fällig waren, ist die Sache glatt. Der Schuldner hat nichts geleistet. Also besteht der Anspruch nach wie vor. Er ist auch nicht untergegangen durch das Stillschweigen der Geldgeber auf die Nachricht von der „Abbuchung“, und nicht durch Verzicht. Oder sollte etwa kaufmännische Sitte fordern, daß der Gläubiger ausdrücklich Widerspruch erhob gegen die Mitteilung seines Schuldners, er gedenke dem Gläubiger nichts zu zahlen. (Vgl. etwa die Urteile vom 17. Oktober 1925 und besonders vom 25. November 1925, V 56/25 und V 18/25; 170 AufwF. Nr. 167 und 166.) Auch das lange Zögern mit der Geltendmachung des Anspruchs (insbesondere mit einer Klagerhebung) rechtfertigt nicht die Annahme eines Untergangs des Anspruchs. Auch sonst ist es noch niemand eingefallen, eine Verzichtserklärung darin finden zu wollen, daß der Gläubiger sich den Zeitpunkt herausucht, wann er es für gut findet, einen ihm von Rechts wegen zustehenden Anspruch zu erheben. Legt der Schuldner Wert darauf, eine zweifelhafte Sachlage alsbald geklärt zu sehen, so bieten ihm Anfrage beim Gläubiger und Feststellungsklage die Wege dazu. Die Rechtsprechung des Rechtsgerichts in dieser Frage ist freilich nicht einhellig und

abgeschlossen. Vgl. in meiner Sammlung die Nummern 166 flg.

Wie steht es schließlich mit der Ende 1921 geleisteten Zahlung von 20 000 M? Sie enthielt in Wahrheit nur eine Teilleistung. (Siehe hierzu Mügel S. 165.) Auch vom Reichsgericht ist dies mehrfach ausgesprochen worden (vgl. z. B. die oben erwähnte Entscheidung vom 17. Oktober 1925). Aber dessen Stellungnahme ist nicht einhellig. So hat ein Urteil vom 3. Mai 1926, V 465/25 (ebenda Nr. 164), für eine Zahlung vom Oktober 1921 und hat der 2. ZivSen. in einem Urteil vom 30. April 1926, II 206/25 (betreffend die Bestimmung eines Schadensersatzes wegen Nichterfüllung), gar ausgesprochen, noch bis Mitte August 1922 habe man allgemein Mark gleich Mark genommen, und diese Tatsache müsse auch heute noch gelten. Die Mark war aber damals auf $\frac{1}{240}$ ihres Wertes gefallen! Folgte man dem, so wäre durch eine Zahlung von Ende 1921 die Schuld im vollen Betrage getilgt worden, obgleich zwischen Kreditgewährung und Rückzahlung, möchte man nach dem Dollar rechnen, der Reichsteuerzahl oder dem Großhandelsindex, die Zahlung nur ganz wenige Prozent des ursprünglichen Anspruchswertes betragen hat. Dafür, daß das falsch ist, kann m. E. entscheidend auf eins hingewiesen werden. Hätte die Gesellschaft, um damit Ende 1921 die geschuldeten 20 000 M zu zahlen, den Betrag irgendwo zu leihen genommen, so hätte sie nun ihrem neuen Gläubiger — worüber kein Streit besteht — nur einen nach Ende 1921 bemessenen Wertbetrag zurückzuerstatten. Aber die 20 000 M, die sie selbst damals ihren Geldgebern gezahlt hat, sollten für voll gelten? Es widerspricht jedem kaufmännischen Denken, daß ein Geldbetrag verschieden gewertet werde, je nachdem der Gläubiger ihn zur Schuldbegründung gibt oder der Schuldner zur Schuldentilgung, ob der Schuldner die Zahlung aus Eigenem leistet oder mit fremdem Gelde. Daraus folgt notwendig, daß auch die Ende Dezember 1921 zurückgezahlten 20 000 M noch größtenteils geschuldet werden, nur zu kürzen um den Kaufkraftwert der Leistung von Ende 1921, in diesem Restbetrag also der freien Aufwertung unterliegend.

Fiskalischer Buch- und Betriebsprüfungsdienst und Wirtschaft.

Grundsätzliches. — Erfolgsstatistik des Jahres 1925. — Umgestaltung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes.

Von M. J. Stamm, Industrie- und Handelskammer zu Hannover.

I.

Gesetzliche Grundlage. Der Buch- und Betriebsprüfungsdienst als Voraussetzung für die Durchführung der Steuergesetze ist eine Verwaltungsmaßnahme und bedarf daher an sich nicht der gesetzlichen Regelung. Durch die Reichsabgabenordnung sind jedoch gewisse rechtliche Grundlagen gegeben worden, auf denen die Finanzverwaltung die Einrichtung und Durchführung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes aufbauen kann. Durch das Gesetz über Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. 8. 1925 ist der Buch- und Betriebsprüfungsdienst wesentlich erweitert worden. Durch dessen Artikel V wurde dem § 162 RAO. ein Absatz 10 folgenden Inhalts hinzugefügt:

„Großbetriebe sind mindestens alle drei Jahre einmal einer ordentlichen Buch- und Betriebsprüfung durch entsprechend vorgebildete Beamte oder Sachverständige der Reichsfinanzverwaltung zu unterwerfen. Die Prüfung hat sich auf alle Verhältnisse zu erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Die Prüfung hat jeweils den Zeitraum bis zu der zuletzt erfolgten Prüfung zu umfassen; bei Betrieben, die zum ersten Male einer Buch- und Betriebsprüfung unterworfen werden, bestimmt der Reichsminister der

Finanzen den Zeitraum, über den sich die Prüfung zu erstrecken hat. Als Großbetriebe gelten Betriebe, die nach den Unterscheidungsmerkmalen der amtlichen Betriebsstatistik als solche anzusehen sind."

Als rechtliche Grundlagen für die Durchführung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes kommen nunmehr folgende Vorschriften in Betracht:

1. Für das Steuerermittlungsverfahren:
 - a) Für die Steuerpflichtigen: § 173 Abs. 2, § 174, § 205, § 207 Abs. 1, § 208.
 - b) Für Dritte: § 185, § 109 Abs. 1; dazu: Für das Rechtsmittelverfahren § 229 und für das Beitreibungsverfahren § 298.
2. Für das Steueraufsichtsverfahren: § 162 Abs. 9 und 10 und § 198, ergänzt durch §§ 196, 197; dazu kommen die Vorschriften der einzelnen Steuergesetze und die dazu erlassenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen. Ferner vgl. § 200 und § 186 der RAO. 1 und 2 werden ergänzt durch § 206 und § 207 Abs. 2.
3. Für das Verwaltungsstrafverfahren § 406, u. U. in Verbindung mit § 395 und § 401. Voraussetzungen und Ziel der Buchprüfungen sind in den einzelnen Fällen verschieden.

Nachdem der Reichsfinanzminister schon in früheren Erlassen Richtlinien für die Einrichtung und für die Ausgestaltung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes gegeben hatte, hat er zur Durchführung des § 162 Abs. 10 RAO. weitere Richtlinien durch die Verordnung vom 9. 11. 1925 erlassen.

Danach gelten als Gewerbebetriebe in diesem Sinne alle Gewerbebetriebe, die mehr als 50 Personen einschließlich des Betriebsinhabers beschäftigen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen sind ferner als Großbetriebe alle sonstigen Betriebe anzusehen, die nach Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung als wichtig anzusehen sind.

Unabhängig von den ordentlichen Buch- und Betriebsprüfungen können außerordentliche Buch- und Betriebsprüfungen vorgenommen werden, wenn ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, insbesondere wenn sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben eines Steuerpflichtigen oder gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ergeben.

Da die ordentlichen Buch- und Betriebsprüfungen ein vollständiges Bild der gesamten Betriebsführung ergeben sollen, haben sie jeweils den Zeitraum bis zu der zuletzt erfolgten Prüfung zu umfassen. Bei Betrieben, die zum ersten Male einer Buch- und Betriebsprüfung unterworfen werden, hat die Prüfung in der Regel den Zeitraum mit einzuschließen, der der ersten Veranlagung nach dem neuen Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz vom 10. 8. 1925 zugrunde zu legen ist; sie kann gegebenenfalls auch noch weiter zurückgreifen. Außerordentliche Buch- und Betriebsprüfungen haben sich auf den Zeitraum zu erstrecken, dessen Prüfung zur Aufklärung der Bedenken erforderlich ist, die Anlaß zur Vornahme der Prüfung gegeben haben.

Der Buch- und Betriebsprüfungsdienst hat also heute für die Wirtschaft eine außerordentliche Bedeutung gewonnen. Jedes Unternehmen wird heute mit der Möglichkeit einer Buch- und Betriebsprüfung rechnen müssen, die größeren und solche, die nach Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung als wichtig anzusehen sind, sogar ganz bestimmt, mindestens alle drei Jahre.

II.

Erfolgsstatistik für das Rechnungsjahr 1925. Nachdem dem Reichstag bereits eine Uebersicht über das Ergebnis der im Rechnungsjahre 1924 durchgeführten Buch- und Betriebsprüfungen gelegentlich der Beratungen des

Gesetzentwurfes über Aenderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vorgelegt worden war, ist ihm im Juni d. J. eine weitere Uebersicht der während des Rechnungsjahres 1925 im Reich vorgenommenen Buchprüfungen und ihrer Ergebnisse vorgelegt worden. Diese „Erfolgsstatistik“ hat bereits zu Erörterungen in der Presse Anlaß gegeben; sie ist stark kritisiert worden.

Nach der Uebersicht wurden insgesamt 79 752 Fälle untersucht und an Mehrsteuern ein Betrag von 98 Millionen RM festgesetzt. An Strafen wurden insgesamt 7,5 Millionen RM verhängt. Das Mehraufkommen von 98 Millionen RM verteilt sich auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit rund 47 Millionen RM, auf die Umsatzsteuer mit rund 30 Millionen RM, auf die Vermögensteuer mit rund 13,6 Millionen RM und auf sonstige Reichssteuern mit 6,5 Millionen RM. Auf die einzelnen Landesfinanzämter verteilen sich die Ziffern wie folgt:

Landesfinanzamt	Zahl der Fälle	Gesamtsumme der festgesetzten Mehrsteuern	festgesetzten Geldstrafen
Berlin	8776	34 000 000	650 000
Brandenburg	4579	2 774 185	327 038
Breslau	3394	2 771 429	328 126
Kassel	2864	1 953 556	185 000
Darmstadt	3913	541 469	73 623
Dresden	3380	2 938 140	878 782
Düsseldorf	3750	6 663 995	227 761
Hannover	10338	4 620 330	886 535
Karlsruhe	1960	4 947 368	100 459
Köln	2715	5 464 166	113 434
Königsberg	1500	620 681	49 335
Leipzig	2686	2 363 585	347 714
Magdeburg	3442	3 256 746	357 454
Mecklenburg-Lübeck	2056	887 798	223 201
München	2781	2 652 648	473 289
Münster	5158	5 789 301	878 893
Nürnberg	1385	2 139 483	65 222
Oberschlesien	1328	980 794	123 151
Oldenburg	586	440 059	14 880
Schleswig-Holstein	3662	1 543 742	149 705
Stettin	2426	1 580 765	239 477
Stuttgart	2854	1 821 629	325 061
Thüringen	2025	1 617 145	98 445
Unterelbe	1325	2 947 623	248 652
Unterweser	244	1 428 916	7 839
Würzburg	1125	1 342 980	87 822

Aus obiger Aufstellung geht hervor, daß, was die Zahl der Fälle anbelangt, das Landesfinanzamt Hannover mit 10 338 an der Spitze steht, während das Landesfinanzamt Unterweser mit 244 Fällen an letzter Stelle unter den gesamten Landesfinanzämtern steht. Die meisten Steuern wurden in Berlin mit 34 Millionen nachbezahlt, im weiten Abstand folgt erst Düsseldorf mit 6,6 Millionen. In Hannover wurden 4,6 Millionen RM Mehrsteuern erhoben. An letzter Stelle unter den gesamten Landesfinanzämtern steht Oldenburg mit 440 000 RM. Die meisten Strafen wurden verhängt in Hannover mit 886 535 RM; das Landesfinanzamt Unterweser mit 7839 RM steht in der Gesamtaufstellung an letzter Stelle. Leider lassen sich die Vergleiche nicht voll auswerten, da für die einzelnen Landesfinanzämter die Zahl der Steuerpflichtigen fehlt.

Das „Ergebnis“ der Statistik dürfte eine gewisse Folge der in den letzten Jahren betriebenen überaus harten Steuerpolitik des Reiches sein. Von fiskalischer Seite wird naturgemäß behauptet, daß der Buch- und Betriebsprüfungsdienst sich „rentiert“ habe. Das Zahlenergebnis ist jedoch leicht geeignet, zu falschen Schlüssen zu führen. Daß im Rechnungsjahre 1925 gegenüber 1924 im Reich eine Steigerung des Gesamtmehrs an Steuern stattgefunden hat, und daß im Rechnungsjahre 1925 infolge des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes insgesamt 98 Millionen RM an Steuern mehr festgesetzt worden

sind, wird nicht allzu viel besagen, da Angaben darüber fehlen, wie denn diese Mehrfestsetzungen zustande gekommen sind. Interessant ist in dieser Hinsicht die Kritik, die der bekannte Steuerspezialist Dr. Wöhler, Berlin, an der Erfolgsübersicht übt und die er in die nachfolgenden 10 Fragen gekleidet hat:

1. Wieviel Inflationssteuern sind in der Uebersicht enthalten? Warum sind sie, obwohl offenbar an Zahl überwiegend, nicht besonders ausgewiesen?
Es fehlt eine Trennung nach straffälligen und nach straffreien Mehrsteuern. Die durchschnittliche Mehrsteuer des einzelnen Falles betrug im Rechnungsjahre 1924 RM 1.37.—, dagegen im Rechnungsjahre 1925 nur RM 1.228.—, d. h. über 10 pCt. weniger. Der Erfolg nimmt also mit dem Zunehmen des Buchprüfungsapparates ab.
2. Ist die automatisch nach der Einkommensteuer 1922 erfolgende Berechnung der Einkommensteuer 1923 und der Rhein-Ruhrabgabe auch ein Erfolg der Buchprüfer oder lediglich ein Erfolg des Multiplikators? Ist nicht oft die Abschlußzahlung für 1923 frei nach Gutdünken festgesetzt? War überhaupt eine einwandfreie Festsetzung des Gewinnes für 1923 auf Grund der Geschäftsbücher möglich?
3. Hat eine Erfolgsübersicht, die sich überwiegend nur auf ein Jahr und auf eine Steuer bezieht, nämlich auf Einkommensteuer 1922 in der Inflationszeit, praktischen Wert für die Beurteilung eines nachhaltigen Erfolges? Oder hat sie nur dann praktischen Wert, wenn sie sich auf einen Zeitraum von mehreren Jahren mit stabiler Währung erstreckt und nach dem Grundsatz der Bilanz-Kontinuität verfahren wird? Führt nicht das „Herausholen von Steuern“ durch Höherbewertung z. B. des Warenlagers in einem Jahre zu einer Minderung der Ergebnisse der folgenden Jahre? Haben sich nicht die Buchprüfer den Umstand besonders zunutze gemacht, daß das Jahr 1923 nicht regelrecht veranlagt wurde?
4. Wenn fast immer Betriebe in der Inflationszeit Ueberteuerungskosten offen abgeschrieben haben, ist das Wegstreichen dieser Ueberteuerungskosten auch ein Erfolg des Buchprüfers? Kann der Sachbearbeiter die Streichung, wenn sie notwendig sein sollte, nicht auch vornehmen?
5. Wie oft ist eine Buchprüfung ohne die gesetzlich vorgeschriebene vorherige Beanstandung erfolgt? Wie oft ist die Vorschrift des § 174 der Reichs-abgabenordnung verletzt? Der Kaufmann reicht mit seiner Steuererklärung die Handels-Bilanz ein, die, offen oder geheim, jede Reserve enthalten kann. Die Verpflichtung zur Erläuterung der Reserven begründet erst das ausdrückliche Verlangen des Finanzamtes. Die Tatsache der vorhandenen Reserven ist keine Steuerhinterziehung.
6. In welchem Umfange sind die ausgewiesenen Mehrsteuerbeträge dem Fiskus zugeflossen und rechtskräftig geworden? In wieviel Fällen sind die Mehrsteuern durch „Vergleiche“ zustande gekommen, die die Buchprüfer mit den Steuerpflichtigen mit mehr oder weniger Nachdruck „geschlossen“ haben?
7. In wieviel Fällen sind die Geldstrafen im sog. Unterwerfungsverfahren festgesetzt? Ist hierbei nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren? Sind die Steuerpflichtigen von Amts wegen darauf aufmerksam gemacht, daß die Strafen in die Straflisten eingetragen werden und sie damit vorbestraft sind?
8. In wieviel Fällen sind nach erfolgtem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Geldstrafen vom Gericht aufgehoben? In wieviel Fällen ist völlige Freisprechung erfolgt? In der Statistik steckt u. a. auch eine Geldstrafe von 50 000 RM, die gegen einen mir nicht allzu fern stehenden Steuerspezialisten am 25. 5. 1925 festgesetzt, aber schon

am 22. 3. 1926 vom Reichsgericht aufgehoben ist. „Moralisch“ wurden damit noch weitere 50 000 RM Geldstrafe und auch noch 108 000 RM Nachsteuern aufgehoben, die gegen den Mandanten festgesetzt waren, der die Nerven verloren und sich heimlich aus Scheu vor der Öffentlichkeit zur Unterwerfung hatte bringen lassen. Welchen Wert hat eine Statistik, die auf so morschem Grunde steht?

9. Handelt es sich bei der Vermögensteuer nicht fast durchweg um Differenzen bei der Besteuerung von Grundbesitz, die der Sachbearbeiter ohne Buchprüfung aufklären konnte?
10. Wie weit bezieht sich das Mehr an Umsatzsteuer auf Schätzung und inwieweit auf Buchergebnisse? Bei den Umsatzsteuer-Mehrbeträgen dürfte es sich außerdem wesentlich um Streitfragen aus § 2 und § 7 handeln (Einfuhr, Ausfuhr und Zwischenhandel).“

Auf die meisten dieser Fragen gibt die Uebersicht keine Antwort. Solange aber die Reichsfinanzverwaltung zu diesen Fragen nicht Stellung genommen hat, dürften die Zahlen der Erfolgsübersicht mit äußerster Vorsicht aufzunehmen sein. Es ist angeregt worden, dieser Erfolgsübersicht eine andere Statistik gegenüberzustellen, aus der hervorgeht, wieviel Steuern durch sachgemäße Reklamationen ermäßigt und wieviel Strafen aufgehoben sind. Man wird gespannt sein dürfen, ob die Reichsfinanzverwaltung sich veranlaßt sehen wird, in dieser Hinsicht dem Reichstage weitere Berichte und Uebersichten vorzulegen. Inzwischen ist bereits ein der Wirtschaft nahestehender Reichstagsabgeordneter gebeten worden, im Steuer-Ausschuß des Reichstages die vom Reichsfinanzministerium aufgemachte Statistik über die Ergebnisse des Buchprüfungsdienstes einer näheren Erörterung und Kritik zu unterziehen und die weiter notwendigen Aufklärungen zu verlangen.

III.

Kritik an dem Buch- und Betriebsprüfungsdienst. — Vorschläge für seine Umgestaltung. Die Erfahrungen, die die Wirtschaft bis heute mit dem Buch- und Betriebsprüfungsdienst gemacht hat, sind nicht günstig. Wenn auch zugegeben werden soll, daß bei der Ausübung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes mehr wie früher — wohl veranlaßt durch eine gemeinsame Besprechung der Präsidenten der Landesfinanzämter im Reichsfinanzministerium über die Handhabung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes — nach einheitlichen Richtlinien verfahren wird, so liegen im einzelnen doch zahlreiche Klagen der Betriebe in Handel und Industrie über eine unzumutbare Handhabung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes und auch über Uebergänge der Buch- und Betriebsprüfer vor. Sie lassen sich, nach den Erfahrungen, die in einem großen Wirtschaftsgebiet gesammelt wurden, in der Hauptsache wie folgt zusammenfassen:

1. Die Firmen klagen darüber, daß die Finanzämter die unbedingt notwendige Beschränkung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes vermissen lassen, wobei darauf hingewiesen wird, daß das Ergebnis mit den Kosten des Verfahrens in keinem Verhältnis stehe. Es wird daher auf möglichste Beschränkung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes hinzuwirken sein. Derartige Prüfungen sollten nur in denjenigen Fällen vorgenommen werden, in denen begründeter Verdacht besteht, daß eine Steuerhinterziehung stattgefunden hat oder versucht wird. Die Anforderung vollständiger Kundenlisten muß unter allen Umständen unterbleiben. Mit den §§ 209, 197 und 177 RAO, müßte im großen und ganzen auszukommen sein.
2. Als besonders unangenehm wird es empfunden, daß die Buchprüfungen häufig zur Zeit der geschäftlichen Hochkonjunktur

und der Inventuraufnahme vorgenommen werden, so daß den Geschäftsinhabern dadurch eine mit den Geschäftsinteressen nicht in Einklang zu bringende Belastung entsteht.

3. Von kleineren Betrieben wird insbesondere darüber geklagt, daß die Buch- und Betriebsprüfer, wenn ihnen bei einer Prüfung die Verhältnisse nicht gleich klar und übersichtlich erscheinen, die Bücher mit sich nehmen und sie oft tagelang bei sich behalten, so daß es den betreffenden Firmen zur Unmöglichkeit wird, ordnungsmäßig ihre Eintragungen zu machen. Ergeben sich aus den in diesen Fällen notwendig werdenden Aufzeichnungen im losen Blattsystem späterhin irgendwelche Unregelmäßigkeiten, so ist bei späteren Buchprüfungen häufig nicht Rücksicht darauf genommen worden.
4. Die Buch- und Betriebsprüfungen durch die Sachbearbeiter oder durch beamtete Buchprüfer führen vielfach zu Reibungen zwischen den Buchprüfern und den Steuerpflichtigen und stellen nicht selten eine starke Belästigung für die Betriebe dar; es wird vor allem auch bemängelt, daß die fraglichen Prüfungen ohne vorherige Benachrichtigung erfolgen. Im Interesse einer raschen und reibungslosen Abwicklung der Prüfung dürfte daher zu fordern sein, daß die steuerpflichtigen Firmen von der beabsichtigten Prüfung — wenigstens einen Tag vorher — benachrichtigt und zugleich in die Lage gesetzt werden, die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen so vorzubereiten, daß die Buchprüfer ohne Hinzuziehung von Angestellten der Firmen in der Lage sind, die Prüfung vorzunehmen.
5. Seitens der Finanzämter wird häufig denjenigen Firmen, die Stundung oder Erstattung von Steuern beantragen, anheimgegeben, ihre Anträge zurückzuziehen, da sonst durch Buchprüfer des Finanzamts eine eingehende Prüfung der sämtlichen Geschäftsvorfälle vorgenommen würde. Ein derartiges Vorgehen ist zu verurteilen. Es dürfte zu fordern sein, daß den Finanzämtern aufgegeben wird, nicht wie es vielfach der Fall ist, jeden Erstattungs- oder Stundungsantrag mit Buchprüfungen zu beantworten, sondern nur dann, wenn begründeter Anlaß für eine Sonderprüfung besteht, die dann allerdings auch unvermutet stattzufinden haben wird.
6. Als bedenklich muß das Verfahren vieler Finanzämter, ihre Buchprüfungen durch vorübergehend beauftragte Personen ausführen zu lassen, bezeichnet werden. Es sind Fälle bekannt geworden, in welchen solche Buchprüfer der Finanzämter ihre Prüfungstätigkeit lediglich als Mittel benutzt haben, um in der Privatwirtschaft auf Grund ihrer im Finanzamtdienst gesammelten Erfahrungen bessere Stellungen zu erhalten. Dies muß unterbleiben, da ein derartiger Wechsel sehr leicht dazu führen kann, daß Geschäftsgeheimnisse einzelner Gewerbezweige, welche dem prüfenden Beamten seitens der Geschäftsinhaber offengestellt werden müssen, zur Kenntnis von Personen gelangen, denen es freisteht, jederzeit in die Privatwirtschaft zurückzukehren. Dieser Umstand darf nun aber nicht dazu führen, wie es geschehen ist, die Forderung zu erheben, zukünftig zu Buchprüfern nur Beamte zu verwenden. Denn gegen die Beauftragung von Beamten zu Buchprüfern müssen noch stärkere Bedenken geltend gemacht werden, weil diese die Revisionen viel zu bürokratisch und umständlich ausführen und nicht kaufmännisch geschult sind. Um so weniger scheint es im Interesse der Wirtschaft zu liegen, für die Buchprüfung in Steuersachen allgemein Beamte zu verlangen, als der jetzige Herr Reichsfinanz-

minister in seiner Etatsrede im Reichstag am 10. Februar d. J. u. a. folgendes ausgeführt hat:

„Bei der Reichsabgabenverwaltung mit ihren rund 70 000 Planstellen wird die Frage der Personalverminderung tatkräftig in Angriff genommen werden müssen, sobald das Veranlagungsverfahren auf Grund der neuen Steuergesetzgebung reibungslos läuft. Eine Vereinfachung der Verwaltung halte ich gerade hier für ebenso möglich wie notwendig. Im Interesse der Ersparnis an unproduktiver Arbeit sowohl für den Staat wie für den einzelnen Steuerzahler werden hier alle Möglichkeiten der Vereinfachung, von denen ich im Anschluß an die Steuererleichterungen ja schon gesprochen habe, sorgfältig geprüft werden. Insbesondere auch die Frage, ob nach englischem Vorbild nicht auch in Deutschland zunächst probeweise die Praxis eingeführt werden kann, daß vereidigte Revisoren, deren Grundsätze bei Prüfung der Bücher und der Aufstellung der Bilanzen mit der Reichsfinanzverwaltung zu vereinbaren sind, das Recht erhalten können, daß die von ihnen aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen ohne neue Nachprüfung der Steuerveranlagung zugrunde gelegt werden, ein System, das sich bekanntlich in England seit langer Zeit außerordentlich bewährt hat und eine Unsumme von Verärgerungen und unproduktiver Arbeit erspart.“

Dieser hier vom Reichsfinanzminister ausgesprochene Gedanke müßte weiter von der Wirtschaft propagiert und dagegen Front gemacht werden, daß ein gesondertes Buchprüfungsverfahren in Steuersachen, noch dazu von Beamten vorgenommen, beibehalten wird.

Hiermit im Einklang stehen auch die Bestrebungen, die insbesondere in letzter Zeit wieder von dem Verbands der beeidigten Bücherprüfer verfolgt werden, die Steuerrevisionen nicht mehr durch staatliche Organe, sondern durch private Revisionsstellen ausführen zu lassen. Dies würde naturgemäß eine Aenderung des jetzigen Systems der finanzamtlichen Buchprüfungen bedeuten; seine Verwirklichung dürfte sich jedoch ohne ein besonderes Gesetz, und zwar durch eine entsprechende Aenderung der steuerlichen Bestimmungen erreichen lassen.

Wenn auch die mit dem fiskalischen Buch- und Betriebsprüfungsdienst gemachten Erfahrungen heute noch nicht als abgeschlossen angesehen werden können, so läßt sich doch schon soviel sagen, daß eine gewisse Umgestaltung im Sinne der skizzierten Vorschläge notwendig erscheint. Auch hier bietet sich den Spitzenverbänden der Wirtschaft die dankbare Aufgabe, sich für eine die Interessen der Wirtschaft weitgehend berührende Frage, der in einer Epoche der Rationalisierungsbestrebungen der öffentlichen und privaten Wirtschaft besondere Bedeutung zukommt, mit Nachdruck einzusetzen.

Ueber die Gefährdung der Bank bei Uebernahme von Prozeßsicherheitsbürgschaften.

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. James Breit, Dresden.

Die Prozeßsicherheitsleistung durch Bürgschaft war vor der Novelle zur ZPO. von 1924 eine seltene Ausnahmeerscheinung. Einmal aus wirtschaftlichen Gründen: das Bedürfnis, die Sicherheit in dieser Form zu leisten, war verhältnismäßig gering. Zweitens deshalb, weil das Gesetz vor der erwähnten Novelle diese anormale Form der Sicherheitsleistung nur in verhältnismäßig seltenen Fällen gestattete. Drittens endlich auch deshalb, weil die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft nicht gesetzlich geregelt und ihrer ganzen Natur nach gegenüber der

normalen Form der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld und Wertpapieren ziemlich kompliziert ist. Vor dem Kriege kam denn auch in den Fällen, in denen bereits damals die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet werden konnte, nur selten jemand auf den Gedanken, sich dieser Form zu bedienen. Denn wer in der Lage war, bei großen Objekten das Aval einer Bank beizubringen, war auch in der Lage, bares Geld oder doch zum mindesten Wertpapiere zu deponieren. In der Nachkriegszeit, d. h. in der Inflationszeit, machte die Deponierung von Geld noch weniger Schwierigkeiten. Zwischen dem Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung der Sicherheitsleistung, in der ja der Betrag ziffernmäßig fixiert werden muß, und dem Tage, an dem zum Zwecke der Herbeiführung der Vollstreckbarkeit oder Abwendung der Vollstreckung das Geld tatsächlich hinterlegt wurde, war regelmäßig eine so wesentliche Entwertung eingetreten, daß die Beschaffung des erforderlichen Betrages der hinterlegenden Partei keine Schwierigkeiten bereitete. Seit der Stabilisierung haben sich jedoch die wirtschaftlichen Verhältnisse durchgreifend geändert. Geld ist für tote Hinterlegungen im allgemeinen nicht mehr vorhanden. Die frühere Hinterlegung von Staatspapieren kommt nicht mehr in Frage. Aus diesem Grunde mußten andere Wege gefunden werden. Immer häufiger suchten die sicherheitsverpflichteten Parteien, soweit die Möglichkeit hierzu gesetzlich gegeben war, den Nachlaß der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft nach. Der Gesetzgeber kam den Bedürfnissen der Wirtschaft schließlich durch die neue Fassung des § 108 ZPO. entgegen. Danach kann nunmehr in allen Fällen der Bestellung einer prozessualischen Sicherheit das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen, in welcher Art und Höhe die Sicherheit zu leisten ist. Ersucht die sicherheitsverpflichtete Partei, ihr die Leistung der Sicherheit durch Stellung eines tauglichen Bürgen nachzulassen, so wird das Gericht diesem Verlangen stets entsprechen. Selbstverständlich ist freilich, daß der Bürge, der gestellt wird, tauglich sein muß. Ein gesetzlicher Zwang, den Kreis der tauglichen Bürgen auf Banken und Bankiers oder gar auf gewisse Kreise von Banken zu beschränken, besteht natürlich nicht. Praktisch kommen freilich fast nur Banken oder Bankiers als Bürgen in Frage. Ausnahmen sind, wie ich auf Grund einer Umfrage festgestellt habe, nur in ganz verschwindenden Fällen vorgekommen. Der Bankier ist ja auch nach den privat- und volkswirtschaftlichen Aufgaben, deren Erfüllung ihm obliegt, der Organisation seines Geschäfts usw. zur Stellung der Prozeßavale in erster Linie berufen. So sehr es nun zu wünschen ist, daß an die Stelle der antiquierten Form der Prozeßsicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren die der Epoche des bargeldlosen Verkehrs allein entsprechende Form durch Bankbürgschaft tritt, so wenig darf doch dabei übersehen werden, daß die Banken, sofern sie in der Avalstellung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgehen, durch die Uebernahme einer Prozeßsicherheitsbürgschaft zu Schaden kommen können.

Der Bankier, der zugunsten seines Kunden eine Prozeßsicherheit durch Bürgschaft leistet, pflegt in den weitaus meisten Fällen die Bürgschaftsurkunde seinem Kunden auszuhändigen. Ein solcher Fall spielt sich ganz anders ab, als wenn der Bankier außerhalb des Prozesses im Geschäftsverkehr für seinen Kunden eine Bürgschaft leistet. Hier tritt der Bankier regelmäßig mit dem Gläubiger in unmittelbaren Verkehr. Der Kunde stellt dem Bankier den Kreditgeber, der die Bürgschaft des Bankiers verlangt, persönlich vor oder die Bank tritt mit ihm in schriftlichen Verkehr. Infolgedessen gelangt ganz selbstverständlich die Urkunde, in der der Bankier die Bürgschaft übernimmt — sei es nun eine formelle Bürgschaftsurkunde oder sei es ein bloßer Brief — im Original in den Besitz des Gläubigers, zu dessen Gunsten der Bankier die Bürgschaftsverpflichtung eingeht. Anders spielt sich — wenigstens in der Regel — die Leistung einer Prozeßsicherheit ab. Schuldner und Gläubiger

pflegen hier nicht wie beim Kreditgeschäft Freunde zu sein, sie sind im Gegenteil in der Regel verfeindet. Daß der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Bürgschaft geleistet werden soll, mit dem Schuldner zur Bank geht und ihn dem Bankier vorstellt, kommt nicht vor. Der Schuldner legt der Bank das Urteil oder die sonstige gerichtliche Verfügung vor, in der ihm die Leistung der Sicherheit durch Bürgschaft nachgelassen ist. Hat die Bank die von ihr notwendig erachtete Deckung in der Hand, so wird sie sich wohl fast immer gegen Erstattung der üblichen Avalprovision zur Leistung der Sicherheit dem Kunden gegenüber bereit erklären.

Weiter vollzieht sich die Leistung einer Sicherheitsbürgschaft nicht so formlos, wie das bei der außerprozessualischen Bürgschaft häufig der Fall ist. An und für sich wäre es gewiß möglich, daß die Bank die Bürgschaft bloß mündlich übernimmt. Da sie Kaufmann ist, bedarf ja die Bürgschaft nicht der Schriftform. Das gilt auch für die Prozeßsicherheitsbürgschaft. Das OLG. Dresden hat dies in dem Urteil vom 23. Februar 1926 ausdrücklich betont¹⁾.

Nun ist aber offensichtlich, daß die bloß mündlich übernommene Bürgschaft als Prozeßsicherheitsleistung wenig geeignet ist. Denn bei der Prozeßsicherheitsleistung muß der Nachweis der Uebernahme der Bürgschaft gegenüber Dritten — dem Gericht, dem Gerichtsvollzieher usw. — geführt werden und das ist im allgemeinen anders als durch Vorlegung einer entsprechenden Urkunde nicht möglich. Schriftliche Uebernahme der Bürgschaft ist ausnahmslose Regel. Nun hat sich bei Gelegenheit einer von mir veranlaßten Rundfrage ergeben²⁾, daß die Technik der Vollziehung der Sicherheitsleistung bei den einzelnen Gerichten ganz verschieden gehandhabt wird. Bald wird das Original der Bürgschaftsurkunde vom Schuldner dem Gläubiger ausgehändigt, bald wird ihm nur eine beglaubigte Abschrift zugestellt, bald wird die Bürgschaftsurkunde bei Gericht hinterlegt, bald verbleibt sie bei den Akten des Schuldners, bald wird sie zu den Gerichtsakten eingereicht. Jedenfalls besteht keine Gewähr dafür, daß im Falle der prozessualen Sicherheit durch Bürgschaft die Originalurkunde, die die Bank zunächst dem Schuldner ausgehändigt, in den Besitz des Gläubigers gelangt.

Es hat sich nun der nachfolgende Fall ereignet: Der Kläger hatte vor dem Oberlandesgericht ein vorläufig vollstreckbares Urteil auf Zahlung von 10 000 RM erlangt. Dem Beklagten war in üblicher Weise nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Es wurde ihm gestattet, diese Sicherheit durch Bankbürgschaft zu leisten. Kurz nachdem der Kläger den Gerichtsvollzieher mit Pfändung beauftragt hatte, gelang es denn auch dem Schuldner, Bankbürgschaft beizubringen. Er legte die Urkunde dem Gerichtsvollzieher vor oder händigte sie ihm zu seinen Akten aus — ob das eine oder andere der Fall war, ließ sich nicht mehr feststellen — und die Zwangsvollstreckung wurde eingestellt. Der Beklagte legte Revision ein. Inzwischen wurde durch Kursrückgang die Deckung, die die Bank für ihr Aval in Händen hatte, entwertet. Sie verlangte vom Schuldner Nachschuß. Darauf erklärte der Schuldner in arglistiger Weise der Bank, die Bürgschaft habe sich erledigt und schickte ihr als Bestätigung die in seinen Händen verbliebene oder jedenfalls ihm vom Gerichtsvollzieher wieder zurückgegebene Bürgschaftsurkunde zu. Die Bank gab in dem Glauben, daß sie nach erfolgter Rückgabe der Bürgschaftserklärung von jeder Haftung frei sei, die gesperrten Effekten frei. Einige Monate später wurde die Revision verworfen; das verurteilende Erkenntnis der Berufungsinstanz wurde rechtskräftig. Der Kläger wollte nunmehr, da er vom Schuldner Befriedigung nicht erlangen

¹⁾ Vgl. Jur. Rundschau 1926, 213 f.

²⁾ Vgl. die Ergebnisse in Jur. Rundschau 1926, 213.

konnte, auf die Bürgschaft zurückgreifen und verlangte von der Bank Zahlung. Die Bank erwiderte erstaunt, die Angelegenheit habe sich für sie erledigt, die Bürgschaftsurkunde sei wieder in ihren Besitz gelangt, sie stehe mit dem Schuldner überhaupt in keinerlei Geschäftsverbindung mehr.

Selbstverständlich war die Auffassung der Bank unzutreffend. Sie haftete aus der Bürgschaft nach wie vor. Die bloße Tatsache, daß der Bürgschaftsschein an sie wieder zurückgelangt war, ist rechtlich ohne Bedeutung. Aber der Fall zeigt zur Genüge, welche Vorsicht die Bank in Fällen der Leistung einer Prozeßsicherheit in ihrem eigenen Interesse anzuwenden hat. Sie darf die zur Deckung ihrer eventuellen Haftung dienenden Werte nicht schon dann ihrem Kunden freigeben, wenn er ihr das Original der Bürgschaftsurkunde zurückgibt. Sie muß vielmehr von ihrem Kunden den Nachweis verlangen, daß sich auch wirklich die Bürgschaft materiell erledigt hat. Solange dieser Nachweis nicht geführt ist, muß sie, auch wenn ihr das Original der Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird, mit der Freigabe ihrer Sicherheiten vorsichtig sein.

Es fragt sich, wie dieser Nachweis zu führen ist. Das hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Ist die Sicherheit zugunsten des Klägers zu leisten, der aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil nach erfolgter Sicherheitsleistung vollstrecken kann, so ist der Nachweis der endgültigen Erledigung der Bürgschaft durch Vorlegung des rechtskräftigen Urteils geführt, durch das das vorläufig vollstreckbare Urteil vorbehaltlos bestätigt wird. Wird die Bürgschaft im Interesse des Beklagten übernommen, dem die Abwendung der Zwangsvollstreckung für den Fall der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft nachgelassen ist, so hat sich die Bürgschaft endgültig erledigt, sobald das verurteilende Erkenntnis, auf Grund dessen die Sicherheit geleistet ist, von der höheren Instanz in vollem Umfange aufgehoben und die Klage endgültig abgewiesen ist. In diesen beiden Fällen ist sonach die Sachlage einfach; das Erlöschen der Verpflichtung folgt ohne weiteres aus der objektiven Sachlage; einer Erklärung des Bürgschaftsgläubigers bedarf es hier nicht.

Diese einfache Sachlage ist aber eben nur dann gegeben, wenn sich nachträglich durch das Urteil einer nachprüfenden Instanz ergibt, daß für die Bürgschaftsverpflichtung der Bank kein Raum mehr ist, das ihr m. a. W. die ursprüngliche rechtliche Grundlage entzogen ist. Ganz anders dagegen, wenn die Rechtskraft des Urteils an dem Bestand der Bürgschaftsverpflichtung nichts ändert, im Gegenteil die ursprünglich nur bedingt geleistete Bürgschaft den Charakter einer unbedingten Verpflichtung erlangt. In diesem Falle bleibt die Verpflichtung solange bestehen, als der Gläubiger nicht wegen aller seiner etwaigen Ansprüche, die er auf Grund des Schuldtitels, durch den die Bürgschaft angeordnet ist, gegen den Schuldner erlangt hat, restlos befriedigt worden ist.

Die Frage, ob diese restlose Befriedigung eingetreten ist, kann nur durch entsprechende Erklärung des Gläubigers oder durch gerichtliches Urteil einwandfrei geklärt werden. Die bloße Versicherung des Schuldners, daß er dem Gläubiger nichts mehr schulde, gewährt auch in Verbindung mit der tatsächlichen Rückgabe der Bürgschaftsurkunde der Bank keine Gewähr dafür, daß Ansprüche aus der Bürgschaft gegen sie später nicht mehr geltend gemacht werden können. Will daher die Bank vor Freigabe der ihr für ihr Aval haftenden Werte völlig sicher gehen, daß Ansprüche gegen sie vom Bürgschaftsgläubiger später nicht geltend gemacht werden können, so wird sie vom Kunden eine Erklärung des Bürgschaftsgläubigers zu verlangen haben, in der dieser das Anerkenntnis abgibt, keine Ansprüche aus der Bürgschaft mehr gegen die Bank zu haben. Ist der Bürgschaftsschuldner nicht in der Lage, diese Erklärung beizubringen,

so muß dem Schuldner überlassen bleiben, ein entsprechendes gerichtliches Feststellungsurteil gegen den Gläubiger zu erwirken. Natürlich kann die Bank selbst für Rechnung des Kunden die Klage anstrengen. Nach Rechtskraft eines entsprechenden Feststellungsurteils ist der Kunde der Bank berechtigt, die Freigabe der Werte zu verlangen³⁾.

Besteht im Akkreditivverkehr eine Verpflichtung des Akkreditivstellers zur unverzüglichen Rüge von Mängeln der von der Bank aufgenommenen Dokumente?

Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Herold, Köln.

Das Reichsgericht vertritt in einer Entscheidung vom 29. Juni 1926, welche in der vorliegenden Nummer auf Seite 77 abgedruckt ist, den Standpunkt, daß eine Verpflichtung des Akkreditivstellers zur unverzüglichen Rüge von Mängeln der von der Bank aufgenommenen Dokumente nicht bestehe. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Falle hatte die Bank Dokumente hereingenommen, welche nach verschiedener Richtung hin Mängel aufwiesen: zunächst waren die nach den Akkreditivbedingungen erforderlichen Duplikatfrachtbriefe über bestimmte Mengen Speck sämtlich gefälscht; dann war statt eines von dem Akkreditivsteller vorgeschriebenen tierärztlichen Zeugnisses über den Gutbefund der Ware nur eine, angeblich von einem Beigeordneten der Stadt O. beglaubigte Abschrift eines derartigen Zeugnisses, welches aber nicht von einem Tierarzte, sondern angeblich von einer Fleischbeschau stelle ausgestellt war, vorgelegt worden; und schließlich war statt einer weiterhin verlangten Bescheinigung des Reichswirtschaftsministeriums über die Einfuhr- und Verkehrsfreiheit der Ware ebenfalls nur eine in der gleichen Weise beglaubigte Abschrift einer ähnlich lautenden Bescheinigung, die aber auch nicht von dem Reichswirtschaftsministerium, sondern von einer anderen Stelle ausgefertigt war, eingereicht worden. Die Beglaubigungen waren ebenso wie die Duplikatfrachtbriefe gefälscht, die den ersteren angeblich zu Grunde liegenden Originale waren überhaupt nicht vorhanden, wie denn auch die Ware gar nicht existierte. Die Fälschungen waren indessen in so geschickter Weise ausgeführt worden, daß sie von der Bank bei Aufnahme der Dokumente trotz deren sorgfältigen Prüfung nicht erkannt werden konnten. Bei Annahme des Akkreditivauftrages hatte sie auch den Akkreditivsteller — entsprechend den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken — ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie „für die Echtheit und Vollgültigkeit der aufzunehmenden Dokumente keine Verantwortung übernehmen“ könne, was sie bei Uebersendung der Dokumente nochmals hervorhoben hatte. Trotzdem hatte ihr der Akkreditivsteller nach Ausführung des Auftrages eine der Akkreditivsumme entsprechende Gutschrift durch seine Bank vorbehaltlos erteilen lassen. Erst nach Verlauf von etwa zwei Monaten hat er dann gegenüber der ersten Bank die Mängel der Dokumente gerügt und sie später auf Rückerstattung der Akkreditivsumme in Anspruch genommen.

Das Reichsgericht stützt seine die Rückerstattungspflicht der Bank bestätigende Entscheidung nicht darauf, daß sie gefälschte Dokumente aufgenommen habe — insoweit scheint es den Ausschluß der Haftung bei nicht leicht erkennbaren Fälschungen als wirksam anzu-

³⁾ Eine dem Wesen der Prozeßsicherheitsbürgschaft entsprechende gesetzliche Regelung wäre erwünscht. Vorschläge habe ich in Jur. Rundschau 1926, 220 ff. gemacht. Sie gipfeln darin, daß die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ähnlich ausgestaltet wird wie die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Wertpapieren; es ist m. a. W. die Bürgschaftsurkunde wie ein Wertpapier zu behandeln, also bei der Hinterlegungsstelle zu deponieren.

erkennen —, sondern lediglich darauf, daß die aufgenommenen Dokumente bezüglich des Ausstellers und des Inhaltes nicht den Akkreditivbedingungen entsprochen hätten, so daß der Akkreditivsteller gemäß §§ 675, 665, 667 BGB. die Rückerstattung der zur Ausführung des Auftrages gezahlten Summe verlangen könne. Hierbei nimmt das Reichsgericht den Standpunkt ein, daß die Mängel der Dokumente trotz deren mehrmonatlichen Nichtbeanstandung nicht als genehmigt gelten könnten, da eine Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge derartiger Mängel im Akkreditivverkehre nicht bestehe. Zur Begründung dieses Standpunktes führt es unter Billigung der von dem Oberlandesgericht D. angestellten Erwägungen aus: „Richtig ist insbesondere, daß der Klägerin nicht zuzumuten war, die vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten zu rügen, s o l a n g e sie noch erwarten konnte, daß sie unerachtet jener Ordnungswidrigkeiten in den Besitz der Ware kommen würde. Richtig ist ferner, daß nach Lage des Falles die unterbliebene alsbaldige Beanstandung nichts mehr an der schon bewirkten Auszahlung der Akkreditivsumme zu ändern vermocht hätte.“ Diese Begründung dürfte jedoch — ohne hier zu untersuchen, ob die Entscheidung etwa aus einem anderen Gesichtspunkte gerechtfertigt ist — weder dem Sinne der für das Akkreditiv in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften noch den aus den praktischen Bedürfnissen des Akkreditivverkehrs erwachsenen Gepflogenheiten entsprechen, vielmehr nur eine große Unsicherheit in die Abwicklung des Akkreditivverkehrs hineinragen:

Die Mängel der bei einem Akkreditiv vorkommenden Dokumente können entweder solche sein, die unmittelbar die Urkunden bzw. die in ihnen verbrieften Rechte betreffen — wie dies bei Fälschungen der Fall ist — oder auch solche, die nur mittelbar als Mängel in Betracht kommen, insofern als sie Abweichungen der Urkunden von den Akkreditivbedingungen — hinsichtlich des Inhalts, der Form oder des Ausstellers — darstellen. Beide Mängelgruppen lassen sich wiederum nach dem Gesichtspunkte scheiden, ob sie bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar sind oder nicht. Während die unmittelbaren Mängel mehr oder weniger erkennbar sein können, sind die mittelbaren Mängel regelmäßig offensichtlich.

Die Dokumente stehen immer in einer rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zu der in ihnen bezeichneten Ware, entweder in der Weise, daß sie die Ware verkörpern, d. i. eine unmittelbare Verfügungsbefugnis über sie in sich schließen, oder aber in der Weise, daß sie gewisse Vorgänge bezüglich der Ware oder bestimmte Eigenschaften derselben feststellen. Diese Beziehung zwischen den Dokumenten und der Ware ist regelmäßig eine so enge, daß die Dokumente wirtschaftlich an die Stelle der Ware treten. Dadurch ist erst das Warenakkreditiv als ein unter treuhänderischer Vermittlung einer Bank sich vollziehender Austausch von Ware gegen Geld ermöglicht worden. Es ist daher eine falsche Einstellung, wenn man die Mängel der Dokumente — wie dies im vorliegenden Falle in dem Urteil des Oberlandesgerichts D. geschieht — lediglich unter dem Gesichtswinkel des zwischen dem Akkreditivsteller und der Bank bestehenden Auftragsverhältnisses (§ 675 BGB.) beurteilt und sie demgemäß als „Auftragswidrigkeiten“ kennzeichnet, bezüglich deren das Gesetz eine Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge nicht vorschreibt. Da die Auftragswidrigkeiten sich in den Dokumenten konzentrieren und letztere — wenigstens wirtschaftlich — die Ware vertreten, so entspricht es weit mehr dem Sinn und Zweck des Geschäftsvorganges, wenn man die Mängel der Dokumente nach den Vorschriften über Mängel beim Kauf von Ware beurteilt, indem man sie unter dem Gesichtswinkel des Vertragsverhältnisses zwischen dem Akkreditivsteller und dem Akkreditierten, zwischen denen ja die Bank nur als treuhänderischer Vermittler steht, betrachtet. Dann aber ist nach § 377 HGB. der Akkreditivsteller verpflichtet, erkennbare Mängel der Dokumente unverzüglich, nicht-erkennbare

unverzüglich nach ihrer Feststellung zu rügen, andernfalls sie als genehmigt gelten. Dieser Grundsatz muß auf die Mängel von Akkreditivdokumenten um so mehr Anwendung finden, als er sich nach § 381 HGB. auch auf die Mängel beim Kauf von Wertpapieren erstreckt und als gerade der Akkreditivverkehr einer besonderen Formstrenge unterliegt, wie dies auch vom Reichsgericht in früheren Entscheidungen wiederholt betont worden ist (Band 97 S. 148; Band 105 S. 53; Band 106 S. 30).

Aber auch nach den aus den praktischen Bedürfnissen des Akkreditivverkehrs erwachsenen Gepflogenheiten ergibt sich eine Verpflichtung des Akkreditivstellers zur unverzüglichen Rüge von Mängeln der Dokumente. Wie im vorliegenden Falle durch übereinstimmende Gutachten der Handelskammern Berlin, Leipzig und Düsseldorf festgestellt worden ist, hat sich in weiten Teilen Deutschlands im Akkreditivverkehr die Gepflogenheit herausgebildet, Mängel der aufgenommenen Dokumente unverzüglich zu rügen, mag sich auch diese Gepflogenheit noch nicht zu einem festen Handelsbrauch verdichtet haben. Es dürfte jedoch nicht angängig sein, ihr deshalb — wie es seitens des Reichsgerichts geschieht — überhaupt keine Bedeutung beizumessen. Denn jeder, der sich am Akkreditivverkehr beteiligt, muß sich darauf verlassen können, daß der andere Beteiligte die bestehenden Gepflogenheiten kennt und sich nach ihnen richtet, andernfalls er berechtigt sein muß, aus dessen Verhalten entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Es hätte daher die einwandfrei festgestellte Gepflogenheit nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§ 157, 242 BGB., § 346 HGB.) rechtliche Beachtung finden müssen. Wohin sollte es denn auch führen, wenn im Akkreditivverkehr, welcher doch gerade aus der Unsicherheit der Verhältnisse und aus mangelndem Vertrauen erwachsen ist, Mängel der Dokumente, welche ohne weiteres erkennbar sind, noch nach Monaten gerügt werden können, nachdem sich vielleicht die Verhältnisse der Beteiligten vollständig verschoben haben?

Es kann daher meines Erachtens an dem Bestehen der Verpflichtung nicht gezweifelt werden, so daß erkennbare, aber nicht unverzüglich gerügte Mängel der Dokumente als genehmigt gelten, zumal wenn sie noch durch eine vorbehaltlose Gutschrift gedeckt werden. Dies wird auch in der Literatur, welche sich allerdings bisher nur wenig mit den Fragen des Akkreditivs befasst hat, anerkannt; so wird von J a c o b y in seinen grundlegenden Aufsätzen über das Akkreditiv (Bank-Archiv 20. Jahrgang S. 245 und S. 264) bemerkt (S. 266): „Die Bank haftet für die Ausführung des Auftrages und für Verschulden der von ihr beauftragten Bank wie für ihr eigenes Verschulden (§ 278 BGB.). Gehen ihr von der zweiten Bank Dokumente zu, die nicht dem Akkreditivauftrag entsprechen, so muß sie im eigenen Interesse gegenüber der von ihr beauftragten Bank Anerkennung bzw. Zahlung verweigern, oder, falls Zahlung schon erfolgt ist, einen Vorbehalt machen, um die Vermutung einer stillschweigenden Anerkennung auszuschließen... Lehnt der Auftraggeber die Ausführung ab, so muß die Bank ebenfalls ihrem Unterbeauftragten gegenüber sofort die Ablehnung aussprechen.“ Wenn demgegenüber das Reichsgericht in seinem Urteil ausführt, daß der Akkreditivsteller die Mängel solange nicht zu rügen brauchte, „als er noch erwarten konnte, in den Besitz der Ware zu gelangen“, so übersieht es, daß es dem Akkreditivsteller nach den Akkreditivbedingungen nicht allein auf den Besitz der Ware, sondern gerade auch darauf ankam, daß bestimmte Eigenschaften der Ware gewährleistet wurden. Da aber aus den Dokumenten ohne weiteres ersichtlich war, daß sie nicht die verlangte Gewährleistung enthielten, so hätte der Akkreditivsteller dies gegenüber der Bank unverzüglich beanstanden und sich seine Rechte nach dieser Richtung hin vorbehalten müssen. In diesem Falle hätte die Bank zweifellos einen gleichen Vorbehalt gegenüber dem Akkreditierten gemacht und sich ihre Rückgriffsrechte — soweit dies nach Lage der Verhältnisse erforderlich gewesen wäre —

gesichert, wobei wahrscheinlich bereits damals das Nichtvorhandensein der Ware festgestellt und der ausgezahlte Betrag ganz oder teilweise wiedererlangt worden wäre. Es ist daher auch keineswegs überzeugend, wenn das Reichsgericht weiterhin bemerkt, daß „die unterbliebene alsbaldige Beanstandung nichts mehr an der schon bewirkten Auszahlung der Akkreditivsumme zu ändern vermocht“ hätte.

Da indessen zu befürchten ist, daß die unteren Instanzen sich nach dieser Entscheidung des Reichsgerichts einstellen werden, so dürfte es sich — lediglich aus Gründen praktischer Vorsicht — für die Banken empfehlen, bei Annahme eines Akkreditivauftrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß etwaige Mängel der Dokumente unverzüglich gerügt werden müssen, was bei Uebersendung der Dokumente zweckmäßigerweise nochmals hervorgehoben wird.

Gericthliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 346 HGB.

Abweichung vom Akkreditivauftrag. Aufwertung von Kontokorrenten.

Urteil des RG. v. 29. 6. 1926 — III 397. 25 — T.*).

Am 29. Oktober 1919 hatte die Klägerin von den Kaufleuten Sch. und J. eine größere Menge Speck gekauft. Der Kaufpreis sollte in Höhe von 643 000 M mittels eines Akkreditivs bezahlt werden, das die Klägerin bei der Beklagten zu stellen hatte. Zur Vermittelung der Akkreditivstellung bediente sich die Klägerin ihrer Bank, der L. Bank, und diese wandte sich dieserhalb wieder an die D. Bank, Zweigniederlassung L. Akkreditivbedingung war: Zahlung an die Verkäufer gegen Vorlegung der bahnamtlich gestempelten Frachtbriefe über die Absendung der Ware, einer Bescheinigung eines Schlachthofdirektors oder beamteten Tierarztes, daß die Ware zum menschlichen Genuß einwandfrei sei, und einer Bescheinigung darüber, daß die Ware einfuhr- und verkehrsfrei sei. Die letztere Bescheinigung sollte, wie die D. Bank der Beklagten nachträglich besonders mitteilte, von der zuständigen Reichsbehörde, nämlich dem Reichswirtschaftsministerium oder der Reichsfleischstelle in Berlin unterschrieben sein. — Die Beklagte hat die Akkreditivsumme von 643 000 M am 7. November 1919 ausbezahlt. Nach der Klagebehauptung geschah dies nicht an die Verkäufer selbst, sondern an einen gewissen L., und auf Grund gefälschter Frachtbriefduplikate und gefälschter sowie inhaltlich ungenügender Bescheinigungen über Beschaffenheit und Verkehrsfreiheit. Jedenfalls hat Klägerin die Ware nicht bekommen. Schadenersatz von den Verkäufern vermochte, trotz eines gegen sie erwirkten rechtskräftigen Urteils, die Klägerin nicht zu erhalten. Auch mit einer Klage gegen die D. Bank ist sie rechtskräftig abgewiesen worden.

Mit der gegenwärtigen Klage hat die Klägerin aus eigenem Recht und aus abgetretenen Rechten der D. Bank von der Beklagten im landgerichtlichen Verfahren Zahlung von 643 000 M nebst Zinsen verlangt und beim Landgericht ein obsiegendes Urteil erstritten. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 30 000 Goldmark nebst Zinsen verurteilt. Die Revisionen beider Parteien wurden vom RG. zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Unbedenklich und nicht angefochten sind die Annahmen des Berufungsrichters, daß zwar die Klägerin aus eigenem Recht keine Ansprüche gegen die Beklagte erheben könne, daß dagegen die Rechtsabtretung von Seiten der D. Bank an die Klägerin wirksam und nicht zu beanstanden sei. Zutreffend hat der Berufungsrichter weiter den Vertrag, auf Grund dessen die Beklagte im Auftrag der D. Bank für die Klägerin die Akkreditivzahlung an deren Verkäufer zu leisten hatte, als Geschäftsbesorgungsvertrag, § 675 BGB., beurteilt.

Ob nun die Beklagte die Akkreditivsumme von 643 000 M an die Verkäufer selbst oder, wie Klägerin behauptet, an einen Dritten geleistet hat, ingleichen ob die Beklagte auf gefälschte Urkunden bezahlt hat, läßt der Berufungsrichter dahingestellt. Auch darauf legt er ersichtlich nicht entscheidendes Gewicht, ob die Auszahlung des Geldes auf die Vorlegung abschriftlicher Urkunden, statt der Urschriften, erfolgt ist. Wohl aber stellt er fest, daß die Bescheinigungen über die Beschaffenheit der Ware

und über deren Einfuhr- und Verkehrsfreiheit nicht, wie durch die Akkreditivbedingungen vorgeschrieben war, von einem Schlachthofdirektor oder beamteten Tierarzt bzw. von dem Reichswirtschaftsministerium oder der Reichsfleischstelle gezeichnet waren, sondern je von einem städtischen Beamten der Stadtgemeinde O., sowie daß diese Bescheinigungen die Identität der Ware nicht erkennen ließen und auch sonst ihrem Inhalt nach nicht den Akkreditiv-Bedingungen entsprachen. Indem die Angestellten der Beklagten auf derlei Urkunden hin die Akkreditiv-Summe an den oder die Vorleger ausbezahlt haben, sei die Beklagte, so würdigt der Berufungsrichter den Sachverhalt, von den Weisungen des Auftraggebers unentschuldigt abgewichen, § 665 BGB. Damit habe der Auftraggeber das Recht erlangt, das, was die Beklagte getan habe, als nicht auftragsgemäß zurückzuweisen und demzufolge, nachdem der Auftrag selbst inzwischen sich erledigt habe, von der Beklagten dasjenige zurückzufordern, was diese zur Ausführung des Auftrags erlangt habe, nämlich die 643 000 M, die die D. Bank der Beklagten übermittlelt oder gutgebracht habe, § 667 BGB. — Diese Beurteilung des Sachverhalts läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie schließt sich ersichtlich an die Entscheidungen RGZ. Bd. 97 S. 144, Bd. 106 S. 26 (30) an und entspricht den dort entwickelten Grundsätzen. Mit Recht hat darum der Berufungsrichter auch den Hinweis der Beklagten auf die sogenannte Freizeichnungsklausel als neben der Sache liegend bezeichnet; denn die Klage macht die Beklagte nicht wegen der angeblich untergelaufenen Fälschung verantwortlich, sondern wegen der Abweichung von den Bedingungen des Akkreditiv-Auftrags, und die Klage ist nicht als Schadensersatzklage begründet, sondern als Klage aus § 667 BGB. Der Berufungsrichter hat freilich die Klage auch als Schadensersatzklage für begründet erachtet, und zwar deshalb, weil die D. Bank den Auftrag für fremde Rechnung, nämlich letzten Endes für Rechnung der Klägerin erteilt habe und daher befugt sei, der Beklagten gegenüber auch solchen Schaden in Rechnung zu stellen, der nicht der D. Bank selbst, sondern deren Auftraggeber erwachsen sei. Diese Erwägung hat der Berufungsrichter indessen ersichtlich als bloße Hilferwägung angestellt. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob dieser an sich richtigen Erwägung nicht das Bedenken entgegenstehe, daß die Klägerin mit ihrem Schadenersatzanspruch gegen die D. Bank bereits rechtskräftig abgewiesen worden ist und darum die D. Bank rechtlich nicht genötigt werden könnte, das, was sie etwa erstreiten würde, an die Klägerin herauszugeben, vgl. RGZ. Bd. 90 S. 246, Bd. 93 S. 39.

Den Einwand der Beklagten, die D. Bank, die vermittelnde L. Bank und schließlich die Klägerin selbst hätten die Abweichungen von dem Akkreditiv-Auftrag genehmigt, hat der Berufungsrichter zwar für an sich beachtlich, jedoch in tatsächlicher Richtung nicht für dargetan erachtet. Ob die im Handel bestehenden Gewohnheiten und Gebräuche eine alsbaldige Rüge der erkennbaren Auftragswidrigkeiten erheischen, darüber hat der Berufungsrichter durch Einforderung von gutachtlichen Äußerungen mehrerer amtlicher Vertretungen des Handelsstandes Beweis erhoben. In Würdigung dieser Äußerungen nimmt er einen Handelsbrauch des in Rede stehenden Inhalts nicht als erwiesen an. Diese Beweisannahme ist den Angriffen der Revision nicht zugänglich. Mit besonderem Nachdruck hat die Revision die Meinung vertreten, daß, abgesehen von einem Handelsbrauch, schon nach den Anforderungen von Treu und Glauben, §§ 157, 242 BGB., eine sofortige Rüge der Auftragswidrigkeiten geboten gewesen sei. Die Rüge ist nicht begründet. Der Berufungsrichter hat erwogen: zunächst hätten die Auftraggeber die Frachtbriefe für echt halten können, was in diesem Zusammenhang bedeuten soll, daß die Auftraggeber nicht dieserhalb hätten alsbald Verdacht schöpfen müssen; und was die übrigen, erkennbaren Ordnungswidrigkeiten anbelangt, so hätten die Auftraggeber mit der Möglichkeit rechnen können, daß die Klägerin unerachtet jener Ordnungswidrigkeiten in den Besitz der Ware gelangen würde. Daher sei die sofortige Beanstandung auch nicht durch die Rücksicht auf Treu und Glauben geboten gewesen, zumal da das Geld bereits ausbezahlt war und auch eine sofortige Rüge daran nichts mehr zu ändern vermocht haben würde. In diesen Ausführungen tritt ein Rechtsirrtum nicht zutage. Richtig ist insbesondere, daß der Klägerin und den auf ihrer Seite beteiligten Banken nicht zuzumuten war, die vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten zu rügen, solange sie noch erwarten konnten, daß Klägerin unerachtet jener Ordnungswidrigkeiten in den Besitz der Ware kommen würde. Richtig ist ferner, daß nach Lage des Falles die unterbliebene alsbaldige Beanstandung nichts mehr an der schon bewirkten Auszahlung der Akkreditiv-Summe zu ändern vermocht hätte; gegenteilige Annahmen wären, als von dem gewöhnlichen Lauf der Dinge abweichend, von der Beklagten zu behaupten und zu beweisen gewesen.

Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet, insoweit sie sich gegen den Grund des Klageanspruchs richtet.

*) Vgl. hierzu den Aufsatz von Herrn Dr. Herold auf S. 75 ff.

Auf die Anschlußberufung der Klägerin hat der Berufungsrichter die vom Landgericht zugesprochene Papiermarksumme in Goldmark umgewertet, jedoch nicht in der von der Klägerin erbetenen Höhe. Gegen diesen Teil der Entscheidung des Berufungsrichters richten sich die beiderseitigen Rechtsmittel; die Beklagte bekämpft jede Aufwertung, die Klägerin begehrt Erhöhung des Aufwertungsbetrags. — Den Hinweis der Beklagten auf Art. I § 12 Abs. 3 der Dritten Steuernotverordnung hat der Berufungsrichter mit Recht nicht für durchgreifend erachtet. Diese Vorschrift schließt von der Aufwertung nur diejenigen Ansprüche aus einem Kontokorrentverhältnis aus, die den Saldo als solchen betreffen. Ein solcher Anspruch stand nicht in Frage. Der inzwischen in Kraft getretene, auch im Rechtszug der Revision zu berücksichtigende § 65 AufwG. schließt wiederum die Ansprüche aus einem Kontokorrentverhältnis von der Aufwertung aus, und zwar hat er den einschränkenden Zusatz „die den Saldo als solchen betreffen“ gestrichen. Demzufolge sind nunmehr auch die Einzelposten des Kontokorrentverhältnisses der Aufwertung entzogen. Aber dieses Verbot kann, nach seinem Inhalt, doch nur die einzelnen Posten des gegenseitigen Rechnungverhältnisses insoweit treffen, als sie im Saldo aufgegangen sind und als Bestandteile des Kontokorrentverhältnisses sich darstellen. Vorliegendenfalls macht die Klage nicht einen Posten des Kontokorrentverhältnisses geltend, sondern sie bezweckt umgekehrt, das von ihr verfolgte Forderungsrecht als zu Unrecht in den Kontokorrent eingestellt aus diesem wieder herauszunehmen; sie fordert den Betrag von 643 000 M als zufolge des Saldoanerkennnisses zu Unrecht in das Vermögen der Beklagten übergegangen gemäß §§ 812 ff. BGB. von der Beklagten zurück. Daß auch ein Anspruch solcher Art, mit dem die Zugehörigkeit des fraglichen Einzelpostens zu dem Kontokorrentverhältnis gerade verneint wird, von der Aufwertung ausgeschlossen sein sollte, ist weder aus dem Wortsinn und Inhalt des § 65 AufwG. zu entnehmen, noch durch dessen Zweck und Absicht gerechtfertigt.

Hiernach bedarf es nicht der Untersuchung, ob sich das Aufwertungsverlangen der Klägerin nicht selbst gegenüber § 65 AufwG. wenigstens unter dem Gesichtspunkt des Verzugs und in den hierdurch gebotenen Grenzen würde aufrechterhalten lassen. Die Revision der Beklagten erweist sich danach auch zur Frage der Aufwertung als unbegründet.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 6a und 9a KapVerkStG.

Läßt sich eine Akt. Ges., die ihr Grundkapital erhöhen will, von einem Aktionär darlehnsweise alte Aktien gewähren, um die aus der Kapitalerhöhung erhofften Geldmittel schon vorher zu beschaffen, so ist dieser Vorgang nicht gesellschaftssteuerpflichtig. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn nach Durchführung der Kapitalerhöhung der Aktionär nur Aktien in gleicher Menge als erster Erwerber zurückerhält und damit auf die Rückgewähr der alten Aktien verzichtet.

Urteil des RFH. vom 30. Juni 1926 — II A 197/26*).

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft beabsichtigte im Jahre 1923, ihr 30 000 000 M betragendes Grundkapital zu erhöhen. Da sie der durch diese Erhöhung erhofften Geldmittel schon vorher dringend bedurfte, kam sie mit ihrem Aktionär und Direktor H. überein, daß dieser ihr von seinen Aktien 1620 Stück zur Verfügung stelle, damit sie sich aus dem Erlöse der Aktien sofort die nötigen Geldmittel verschaffen könne. Es wurde vereinbart, daß alte Aktien desselben Betrags oder, wenn die Kapitalerhöhung zustande komme, eine entsprechende Menge neuer Aktien zurückzugewähren seien. Dementsprechend übergab H. der Gesellschaft am 26. Oktober, 1. und 8. November 1923 je 400 Aktien und am 21. November 1923 noch 420 Aktien. Die Gesellschaft erzielte an denselben Tagen aus dem Verkaufe der Aktien 24 bzw. 40 bzw. 360 bzw. 3360 Billionen Mark.

In der Generalversammlung vom 17. November 1923 wurde beschlossen, das Grundkapital von 20 000 000 M auf 50 000 000 M zu erhöhen. Die neuen Aktien wurden von einer Bankengemeinschaft unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre übernommen, und zwar 5 000 000 M zum Kurse von 2 RentM mit der Verpflichtung, sie den alten Aktionären zum Bezüge nach dem Verhältnis 6:1 anzubieten, 15 000 000 M zum Kurse von 100 mit der Verpflichtung, sie zwecks freier Verwertung zur Verfügung des Vorstandes zu halten. Zwischen der

Aktiengesellschaft und der Bankengemeinschaft wurde am 5. Dezember 1923 ein Vertrag geschlossen, demzufolge die Bankengemeinschaft dem Direktor H. als Ersatz für die von ihm hingegabenen alten Aktien 1 620 000 M neue Aktien gegen Erstattung des Uebernahmepreises zur Verfügung zu stellen hatte. Der Gegenwert sollte zwischen der Gesellschaft und H. verrechnet werden. Danach wurde verfahren.

Das Finanzamt nahm an, daß die Hingabe der alten Aktien eine Leistung sei, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten (den neuen Aktien) erforderlich gewesen sei, und setzte deshalb gemäß §§ 6, 11 des KapVerkStG. eine Gesellschaftsteuer von 728,45 RM fest. Es legte der Besteuerung den Papiermarklös der alten Aktien zugrunde, setzte 7½ vom Hundert als Steuer an und rechnete die gewonnenen Beträge nach den amtlichen Umrechnungssätzen in Goldmark um. Der von der Aktiengesellschaft hiergegen erhobene Einspruch blieb, ebenso wie die Berufung, erfolglos. Der Rechtsbeschwerde war stattzugeben.

Das Finanzgericht führt zunächst aus, daß erster Erwerber der in Frage stehenden neuen Aktien nicht die Bankengemeinschaft, sondern der Direktor H. gewesen sei. Dieser habe die Aktien übernommen und dafür auf den ihm zustehenden Anspruch auf Rückgabe oder Bezahlung der alten Aktien verzichtet und somit seine darauf bezügliche Forderung gegen Uebernahme der neuen Aktien in die Aktiengesellschaft eingelegt. Wirtschaftlich liege eine Vorausverwertung der neuen Aktien vor. Da die Kapitalerhöhung tatsächlich stattgefunden habe, so müsse als von vornherein verabredet gelten, daß die Rückgabe der 1620 alten Aktien auch in neuen Aktien erfolgen könne. Mit der Kapitalerhöhung sei von vornherein gerechnet worden. Damit sei der Tatbestand einer gesellschaftssteuerpflichtigen Vorausverwertung von Aktien gegeben. Weiter bejaht das Finanzgericht die Frage, ob Leistungen auf eine bevorstehende Kapitalerhöhung bewirkt werden können, noch ehe die Kapitalerhöhung beschlossen ist. § 9 zu a des Kapitalverkehrsteuergesetzes ist seiner Meinung nach im wirtschaftlichen Sinne auszulegen, d. h. die Entstehung der Steuerschuld ist auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Bewirkung der wirtschaftlich als Vorwegnahme der Kapitalerhöhung anzusehenden Leistung zur Ermöglichung des Einschusses auf das Anlagekapital abzustellen. Das Finanzgericht spricht ausdrücklich aus, daß der Vorgang wirtschaftlich einer gewöhnlichen formrichtigen Kapitalerhöhung mit sofortiger Verwertung der neuen Aktien gleichzuwerten sei. Nicht die Leihe der Aktien sei der eigentliche Zweck der Aktienhingabe gewesen, sondern Vorverwertung von Aktien der geplanten Kapitalerhöhung. Wäre diese nicht zustande gekommen, so würde sich die Leistung des Direktors H. in ein wirkliches Recht aus Leihvertrag verwandelt haben. Dieser Fall hätte aber nach Lage der Dinge als ausgeschlossen angesehen werden müssen.

Die Darlegungen des Finanzgerichts beruhen auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes. § 6 zu a des Kapitalverkehrsteuergesetzes, auf den die Steuerpflicht gegründet ist, besteuert Leistungen, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten erforderlich sind. Die Beschwerdeführerin hat Aktien erhalten und hatte dafür Gesellschaftsrechte, nämlich entweder Aktien gleicher Art oder neu auszugebende Aktien, wieder hinzugeben. Durch diesen Vorgang ist das Kapital der Gesellschaft nicht erhöht worden. Allerdings war eine Kapitalerhöhung geplant, und man mag mit der Kapitalerhöhung sicher gerechnet haben. Indessen die Erhöhung des Kapitals war erst auf Grund einer Beschlußfassung der Generalversammlung möglich und konnte dann nur durch Hingabe von Geld oder Sachgütern verwirklicht werden. Dadurch, daß die Beschwerdeführerin durch Empfang der alten Aktien in der Lage war, sich bares Geld zu verschaffen und damit das zu erreichen, was den Zweck der beabsichtigten Kapitalerhöhung bildete, kam noch keine Kapitalerhöhung zustande. Die Möglichkeit, die gegenüber dem Direktor H. entstandene Schuld mit Hilfe der Kapitalerhöhung zu tilgen, war nur der Beweggrund für das Zustandekommen des Geschäfts. In wirtschaftlichem Sinne von einer Kapitalerhöhung oder der Vorwegnahme einer solchen zu sprechen, ist unzulässig. Das KapVerkStG. hat die Rechtsvorgänge, die es besteuern will, scharf umrissen, und es geht nicht an, in ihre Stelle ohne weiteres andere Vorgänge zu setzen, selbst wenn sie geeignet sind, zu demselben wirtschaftlichen Erfolge zu führen. So hat denn auch der Reichsfinanzhof ständig entschieden, daß vor Errichtung der Gesellschaft und demgemäß auch vor ordnungsmäßiger Beschlußfassung über eine Kapitalerhöhung die Steuerschuld aus § 6 zu a nicht entstehen kann (vgl. KapVerkStG. § 9 zu a; Entscheidungen des Reichsfinanzhofs vom 22. Juni 1923 II A 71/23, vom 7. Juli 1925 II A 347/25; M r o z e k Steuerkartei § 9 zu a Rechtsprechung 1, 5; ferner vom 17. 2. 1925 II A 28/25; Kartei § 11 Abs. 1 Rechtsprechung 2, 3; schließlich Entsch. vom 12. März 1926 II A 18/26). Diese Rechtsprechung beruht darauf, daß die Leistungen Ausfluß eines Gesellschaftsverhältnisses sein müssen und daß deshalb eine Steuerschuld nicht denkbar ist, ehe das Gesellschaftsverhältnis durch Gründung der Gesellschaft entstanden ist oder ehe ein Gesellschaftsvertrag über weitere Einzahlungen, Nachschüsse,

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Zubußen usw. geschlossen ist. Auch den § 9 zu a wirtschaftlich auszulegen, wie es das Finanzgericht tut, geht gegen den Geist des Gesetzes.

Der zwischen H. und der Aktiengesellschaft geschlossene Vertrag ist kein Gesellschafts-, sondern ein Darlehnsvertrag über vertretbare Sachen (Aktien), wie er im § 607 BGB. vorgesehen ist. Daß die Tilgung der Darlehensschuld auch in neu auszugebenden Aktien zugelassen war, ändert an der Darlehnsnatur nichts, da auch die neuen Aktien wie die alten Gesellschaftsrechte gleicher Art waren, mochte auch ihr Kurs, wie das oft zutrifft, für kurze Zeit dem Kurse der alten Aktien nachgestanden haben.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung wegen Rechtsirrtums aufzuheben.

Die Sache ist nicht spruchreif.

Nach dem Gesagten kann die Hingabe der alten Aktien weder als vorweggenommene Kapitalerhöhung noch überhaupt besteuert werden. Dagegen hat den Gegenstand der Besteuerung nach § 6 zu a des KapVerkStG. die Leistung zu bilden, die H. für den Empfang der neuen Aktien gewährt hat. Durch die Hingabe der neuen Aktien ist die Aktiengesellschaft von ihrer Verpflichtung als Darlehensschuldnerin bezüglich der alten Aktien befreit worden, und diese Befreiung war die Leistung des Direktors H., die für ihn zum Erwerbe der neuen Aktien erforderlich war.

Da § 6 zu a Leistungen im weitesten Sinne zum Gegenstande der Besteuerung macht, so kann auch die Befreiung von der Pflicht zur Tilgung eines Darlehns der Besteuerung unterworfen werden. Die Befreiung ist eingetreten und die steuerpflichtige Leistung war damit in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem H. als Darlehensgläubiger die neuen Aktien in Erfüllung der Rückzahlungsverbindlichkeit als erster Erwerber erhalten hat. Nach diesem Zeitpunkt ist der Wert des steuerpflichtigen Gegenstandes zu bemessen (§ 9 zu a, § 11 Abs. 2 zu b). Dieser Wert steht noch nicht fest. Er ist wenigstens gleich dem Werte der neuen Aktien anzusehen, sofern die Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1923 eingetreten ist (siehe Artikel V § 1 Nr. 2b und § 3 der II. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923). Die neuen Aktien sind zwar den alten Aktionären gegen Zahlung von 2 RentM angeboten worden; damit steht aber nicht fest, daß die neuen Aktien am Stichtag einen Wert von je 2 RentM hatten. Der Stichtag und der Wert der Aktien an diesem bleibt also noch festzustellen. Um sie zu ermitteln, war die Sache an das Finanzgericht zurückzuweisen.

2. Zu § 6c KapVerkStG.

§ 6c soll diejenigen Fälle von Gesellschafterdarlehen erfassen, in denen die Erhöhung des Gesellschaftskapitals das Gegebene gewesen wäre. Das ist nicht immer schon dann der Fall, wenn ein zur Fortführung der Gesellschaft erforderlich erscheinender Dauerkredit gewährt wird.

Urteil des RFH. vom 9. 7. 1926 — II A 250. 26 —; abgedr. RSIBl. 1926, S. 302.

Aus den Gründen:

Auf die weitschichtigen Erörterungen, die in den Vorinstanzen über das Vorliegen der bisher hervorgehobenen Voraussetzungen des § 6c angestellt worden sind, braucht nicht eingegangen zu werden, da die Vorentscheidung jedenfalls darin rechtlich geirrt hat, daß sie die letzte der Voraussetzungen, daß sich die Hinausschiebung der Zahlungsfristen oder die Stundung der Forderungen sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstelle, für gegeben angesehen hat. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 12. Mai 1923, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 12 S. 125, hat sie ausgeführt, daß das Vorliegen einer sachlichen Beteiligung bereits aus dem Vorliegen der ersten Voraussetzung (Notwendigkeit der Kreditierung für die Fortführung der Gesellschaft) geschlossen werden könne, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprächen, und daß solche in der demnächstigen Uebnahme der Gesellschaft als Filiale nicht gefunden werden könnten. Die Vorinstanz übersieht hierbei, daß es zwar für die erste Voraussetzung allerdings einzig auf die objektive Sachlage, für die zweite Voraussetzung aber auch und vor allem auf die subjektive Willensrichtung der Beteiligten ankommt und das Vorliegen besonderer Umstände gerade aus diesem Gesichtspunkt gewürdigt werden muß. Es muß immer im Auge behalten werden, daß § 6c die Darlehensgewährung oder For-

derungsstundung durch einen Gesellschafter nur in Fällen treffen will, in denen die Erhöhung des Gesellschaftskapitals das Gebotene gewesen wäre. Das kann aber keineswegs überall schon dort angenommen werden, wo ein Dauerkredit gewährt wird, der zur Fortführung der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die moderne Wirtschaft ist auf dem Kredit aufgebaut, und es gibt kaum ein größeres Unternehmen, das sich aus Gründen eines rationellen Betriebs nicht dauernd der Inanspruchnahme von Kredit bediente. Wie ein geschäftliches Unternehmen sich unter Umständen ausschließlich auf Kredit aufbauen kann, ohne eigenes Betriebskapital zu besitzen, so liegt in der dauernden Inanspruchnahme des Kredits seitens einer Gesellschaft keineswegs schon der Beweis, daß sie eines entsprechenden Betriebskapitals bedürftig sei und der Kredit bestimmt sei, dieses Bedürfnis zu befriedigen. Als sachliche Beteiligung an der Gesellschaft aber kann eine Kreditgewährung seitens des Gesellschafters sich nur darstellen, wenn sie nach der Ansicht der Beteiligten bestimmt ist, die Neubildung von Grund- oder Stammkapital zu ersetzen. Da die Vorentscheidung dies verkannt hat, ist sie aufzuheben.

3. Zu § 35 KapVerkStG.

Die Sicherungsübereignung von Wertpapieren ist börsenumsatzsteuerpflichtig.

Urteil d. RFH. v. 13. April 1926 — II A 115/26*).

Zur Entscheidung steht die Rechtsfrage, ob in der Verpflichtung zur Uebereignung börsenumsatzsteuerpflichtiger Gegenstände als Sicherheit für ein Darlehen ein abgabepflichtiges bedingtes Anschaffungsgeschäft liegt. Diese Frage hat der erkennende Senat für das Gebiet des Reichsstempelgesetzes und der Devisenumsatzsteuerverordnung in dem Urteil vom 28. Dezember 1923 (Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes Bd. 13 S. 135) in bejahendem Sinne entschieden. An dieser Entscheidung hält der Senat fest, da der Begriff des Anschaffungsgeschäfts nach dem Kapitalverkehrsteuergesetze kein anderer als im Reichsstempelgesetz ist. Daß die Reichstagskommission zur Beratung des letzteren Gesetzes in der zweiten Lesung § 35 des Regierungsentwurfs gestrichen hat, wonach als Anschaffungsgeschäfte ausdrücklich auch Verträge anzusehen sein sollten, durch die Gegenstände verpfändet oder zur Sicherung des Gläubigers übereignet werden, falls dem Gläubiger die Befugnis eingeräumt wird, über die Gegenstände zum Zwecke seiner Befriedigung wie ein Eigentümer zu verfügen, gibt nicht Anlaß zu einer anderen Stellungnahme. Die Streichung galt nach den Ausführungen des Antragstellers (Drucksachen des Reichstags 1920/22 Nr. 3754 S. 52) vielmehr dem auf die Verpfändung (Lombardierung) bezüglichen Teile der Vorschrift und bezweckte keinesfalls mehr, als die Entscheidung der Rechtsprechung zu überlassen. Der Regierungsvertreter erklärte, ohne Widerspruch zu erfahren, es könne jedenfalls kein Zweifel darüber bestehen, daß, selbst bei Streichung der Vorschrift in den Fällen, in denen der Gläubiger berechtigt sei, über die verpfändeten Gegenstände wie ein Eigentümer zu verfügen, ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft vorliege.

Es bleibt also nur die Frage, ob vorliegendenfalls eine Sicherungsübereignung der in Rede stehenden Papiere stattgefunden hat, wie dies in der Vorentscheidung festgestellt worden ist.

Die Rechtsbeschwerde bestreitet das mit der Behauptung, daß der Parteiwille nicht auf den Erwerb zu Eigentum, sondern lediglich auf eine Verpfändung der Papiere für das gewährte Darlehen gerichtet gewesen sei. Allein diese Behauptung steht im vollkommenen Widerspruche zu dem Inhalt der notariellen Vereinbarung vom 7. Mai 1924, in der der Beschwerdeführer, nachdem er unter Nr. 1 und 2 des Vertrags Geschäftsanteile und Aktien dem Darlehensgläubiger verpfändet hatte, mit klaren Worten unter Nr. 3 das Eigentum an den sonstigen Wertpapieren dem Darlehensgläubiger zur Sicherheit seiner sämtlichen Ansprüche überträgt und seine Ansprüche an die K.-Bank, bei der die Wertpapiere ruhten, auf deren Herausgabe an ihn abtritt. Diese Eigentumsübertragung und Abtretung hat der Gläubiger angenommen. Nach dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 18. April 1925 ist die Urkunde, so wie geschehen, deshalb gestaltet worden, weil man eine Mitteilung an die Bank vermeiden wollte. Eine solche Mitteilung war bei der Verpfändung nötig (Bürgerliches Gesetzbuch § 1280), nicht aber bei der Eigentumsübertragung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs. Auch daraus ergibt sich,

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

daß man Eigentum übertragen wollte. Damit war nicht nur die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung erklärt, sondern diese selbst nach § 931 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollzogen, und der neue Gläubiger war nach § 410 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt, von der Bank die Herausgabe der Papiere gegen Aushändigung der Urkunde zu verlangen. Daß der Beschwerdeführer sich mit Zustimmung des Darlehensgläubigers ausbedungen hat, auf die Wertpapiere von dritter Seite noch einen Kredit von 10 000 RM aufzunehmen, schließt den vorstehenden Tatbestand in keiner Weise aus. Was sonst noch gegen dessen Annahme vorgebracht ist, bewegt sich auf dem Boden tatsächlicher Behauptungen, deren Prüfung in der Rechtsbeschwerdeinstanz ausgeschlossen ist. Ein Verfahrensverstoß, wie ihn die Rechtsbeschwerde behauptet, ist nicht vorhanden. Daß es für die Annahme eines steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäfts nur auf die Tatsache entgeltlicher Eigentumsübertragung, nicht auf den Zweck der Eigentumsübertragung ankommt, hat schon die Vorentscheidung ausgeführt. Der Zweck spielt nur insofern eine Rolle, als sich vorliegend aus ihm die Gegenleistung für die Uebereignung ergibt, die, wie das angeführte Urteil des Senats dargelegt hat, in Fällen der vorliegenden Art darin besteht, daß der Darlehensschuldner in dem Maße, als sein Gläubiger Befriedigung aus der übereigneten Sache findet, seiner Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens ledig wird.

Zu Unrecht glaubt die Rechtsbeschwerde auch einen Verstoß gegen § 4 der Reichsabgabenordnung rügen zu können. Wenn der Gesetzgeber, wie gezeigt, auch Sicherungsübereignungen der Steuer unterstellen wollte, so ist nicht erfindlich, wie durch eine entsprechende Auslegung des Gesetzes der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Vorschrift verletzt sein sollten. Daß jetzt mehr Sicherungsübereignungen vorkommen als früher, ist keine Entwicklung der Verhältnisse, die eine andere Auslegung rechtfertigen könnte.

Hiernach ist die Rechtsbeschwerde als unbegründet kostenpflichtig (§ 286 der Reichsabgabenordnung) zurückzuweisen.

4. Zu § 35 Abs. 1. KapVerkStG.

Eine Steuerpflicht nach § 35 Abs. 1 zu a KapVerkStG. besteht nicht, wenn der Generalversammlungsbeschluß, auf Grund dessen die Aktien ausgegeben werden sollen, wegen Ungültigkeit nicht ins Handelsregister eingetragen wird.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 5. V. 1925 — II A 233/25¹⁾.

Es ist streitig, ob ein Erstattungsanspruch gemäß § 71 des Kapitalverkehrssteuergesetzes für 3505,82 RM Börsenumsatzsteuer besteht, welche die beschwerdeführende Bank oder ein Konsortium, dessen Rechte sie ausübt, im Abrechnungsverfahren für die Ausgabe junger Aktien bezahlt hat. Die Aktien waren auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses vom 10. Januar 1924 begeben, dessen Eintragung in das Handelsregister der Registerrichter als mit dem Handelsgesetzbuch in Widerspruch stehend abgelehnt hat.

Der Anspruch wurde abgelehnt, Einspruch und Berufung zurückgewiesen. Der Berufungsrichter erachtet die Legitimation der Beschwerdeführerin, trotzdem sie nicht Steuerschuldnerin gewesen sei, für gegeben und führt aus, daß auch eine Nichtigkeit des Generalversammlungsbeschlusses die Gültigkeit des Anschaffungsgeschäfts nicht berühre. Denn es habe sich zur Zeit des Anschaffungsgeschäfts, zu der die auszugebenden Aktien überhaupt noch nicht vorhanden waren, um künftige Sachen oder um ein durch die Eintragung der Kapitalerhöhung aufschiebend bedingtes, nach § 43 Abs. 1 Satz 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes wie ein unbedingtes zu versteuerndes Geschäft gehandelt, und die später infolge Ausbruchs des Konkurses und dadurch herbeigeführter Unmöglichkeit eines den Mangel heilenden neuen Beschlusses eingetretene Erfüllungsmöglichkeit habe nichts an der Steuerpflicht geändert.

Die Rechtsbeschwerde vertritt den Standpunkt, daß es sich um ein von Anfang an auf eine unmögliche Leistung gerichtetes, also nach § 306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtiges Rechtsgeschäft handle. Denn der Kapitalerhebungsbeschluß sei nichtig gewesen, weil er mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Goldbilanzverordnung in Widerspruch gestanden habe. Dementsprechend hätten auch die

Einzahler ihr Geld zurückverlangt. Es wäre ohne das Dazwischentreten des Konkurses allerdings vielleicht möglich gewesen, durch einen neuen Generalversammlungsbeschluß eine neue Grundlage für die Aktienaussgabe zu schaffen, nicht aber die Nichtigkeit der alten zu heilen. Nichtige Anschaffungsgeschäfte könnten nicht besteuert werden.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Mit Recht wirft sie der Vorentscheidung Rechtsirrtum vor, weil sie den unstreitigen Tatbestand unter dem Gesichtspunkt eines die Rechtsgültigkeit des Anschaffungsgeschäfts nicht berührenden Erfüllungsgeschäfts beurteilt hat. Tatsächlich steht hier nicht in Frage, wie Rechtsgeschäfte über Aktien bis zur Eintragung des Kapitalerhebungsbeschlusses ins Handelsregister zu beurteilen sind, sondern zu entscheiden ist, ob trotz des Umstandes, daß der Generalversammlungsbeschluß vom 10. Januar 1924 ungültig war und deshalb nicht ins Handelsregister eingetragen werden durfte, die Voraussetzungen für ein Anschaffungsgeschäft über Aktien vorliegen können, welche auf Grund eben dieses Generalversammlungsbeschlusses begeben werden sollten. Das hat mit dem Eintritt nachträglicher Erfüllungsunmöglichkeit des Anschaffungsgeschäfts nichts zu tun, sondern berührt die Wesentlichkeit dieses Geschäfts selbst.

Die Ausführungen des Berufungsurteils liegen also neben der Sache, wenn sie das Anschaffungsgeschäft als Vertrag über künftige Wertpapiere oder als aufschiebend bedingten Vertrag für gültig und steuerpflichtig erklären, und es bedarf keines näheren Eingehens darauf. Denn auf das Verhältnis zwischen Erfüllungs- und Anschaffungsgeschäft kommt es nicht an, wenn das Anschaffungsgeschäft selbst nichtig ist, weil dann ein Gegenstand der Besteuerung überhaupt fehlt. Das ist aber hier der Fall.

Die Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft ist eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags und bedarf als solche eines Beschlusses der Generalversammlung. Sie hat keine Wirkung, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist (§§ 274, 277 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs). Wird nun festgestellt, daß der Generalversammlungsbeschluß, weil er gegen die gesetzlichen Vorschriften verstieß, nichtig und deshalb nicht ins Handelsregister eingetragen ist, so ergibt sich daraus, daß Aktien überhaupt nicht zur Entstehung gelangt sind. Denn die Feststellung und die Ablehnung der Eintragung hat nicht etwa rechtsbegründende Wirkung, sondern legt nur einen von Anfang an bestehenden Zustand klar. Mag deshalb auch ein vor dieser Feststellung geschlossener Vertrag als ein solcher über künftige Anteilsrechte zur Erzeugung gewisser Rechtswirkungen geeignet gewesen sein, vorausgesetzt ist dabei immer, daß die Anteilsrechte überhaupt zur Entstehung gelangen. Ist das nicht der Fall, steht vielmehr fest, daß für solche Anteilsrechte niemals eine Grundlage vorhanden gewesen ist, so ist ein Gegenstand des Vertrags überhaupt nicht vorhanden, die Leistung war von vornherein unmöglich. Der Vertrag ist nichtig (§ 306 BGB.), und es ist ohne Bedeutung, ob durch einen anderweiten neuen Rechtsakt eine neue bisher nicht bestehende Grundlage geschaffen werden könnte. Er kann auch nicht als Anschaffungsgeschäft von Aktien bezeichnet werden (vgl. dazu die Ausführungen des Reichsgerichts in der Entscheidung Bd. 52 S. 417 ff. sowie die Entscheidung des Reichsfinanzhofs im Bd. 3 S. 47 der amtlichen Sammlung). Daraus folgt, daß die Steuer für das Anschaffungsgeschäft zu Unrecht entrichtet ist und zurückerstattet werden muß.

War danach die Vorentscheidung wegen Rechtsirrtums aufzuheben, so bestehen indes noch Zweifel wegen der Person des Rückforderungsberechtigten, welche eine endgültige Entscheidung verhindern. Rückforderungsberechtigt ist derjenige, für den die Steuer entrichtet worden ist. Wer das vorliegend ist, ist nicht klar. Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft hat zwar für die Begebung der Aktien ein Konsortium aufgestellt, trotzdem aber anscheinend die mit der Begebung verbundenen Rechtshandlungen selbst vorgenommen. Sie ist indes nicht als Begebende betrachtet worden, andernfalls hätte eine Börsenumsatzsteuerpflicht nach § 36 des Kapitalverkehrssteuergesetzes überhaupt nicht in Frage kommen können. Dann hat sie aber öffentlich-rechtlich mit der Steuer überhaupt nichts zu tun, kann sie also auch nicht sachlich angreifen. Daß sie den Anspruch des Konsortiums ausübt, unterstellt zwar der Vorderrichter, begründet es indes nicht ausreichend. Denn bei der gänzlichen Ungeklärtheit der Beziehungen, welche zwischen Aktiengesellschaft und Konsortium bestanden, fehlen schon genügende Unterlagen, um ein Einverständnis beider über die Geltendmachung des Anspruchs anzunehmen; noch viel weniger aber kann eine zur Wirksamkeit einer Abtretung des Anspruchs erforderliche Anzeige an die Finanzbehörde als vorliegend erachtet werden, da diese

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

nach § 136 der Reichsabgabenordnung vom Gläubiger ausgehen muß.

Um diese Legitimation, gegebenenfalls durch Verhandlung mit den Beteiligten, festzustellen, mußte deshalb die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Der Nachwuchs bei den Banken.

Bei der Unmenge von wichtigen Problemen, die seit einigen Jahren die leitenden Persönlichkeiten in den Banken und Bankhäusern beschäftigen, ist eine für die Zukunft des Bankgeschäftes außerordentlich bedeutungsvolle Angelegenheit in den Hintergrund getreten: die Frage der Ausbildung des Nachwuchses. Man vergegenwärtige sich, welche Bedeutung diese Frage für das Gedeihen der Banken hat! Es kann ohne weiteres behauptet werden, daß es für ihre Zukunft von fast ausschlaggebender Wichtigkeit ist, daß für die jetzt in leitenden Stellungen befindlichen Persönlichkeiten, die in der Vorkriegszeit sich viel schneller verbrauchen, als dies in der Vorkriegszeit der Fall war, stets geeigneter Ersatz vorhanden ist. Daher müssen die Leiter der Banken es sich zur Aufgabe machen, Beamte heranzubilden, die nicht nur die Technik des Bankgeschäftes beherrschen, sondern die auch noch darüber hinaus mit den Funktionen des Wirtschaftslebens so vertraut sind, daß sie einst den Anforderungen, die die leitenden Posten an ihre Inhaber stellen, gewachsen sein werden.

Was wurde in der Vorkriegszeit für die Ausbildung der Lehrlinge und der jungen Beamten getan und was geschieht jetzt für sie?

In der Vorkriegszeit war es in den kleinen und mittleren Betrieben den Leitern, in den größeren Betrieben den Abteilungsvorstehern möglich, sich selbst um die Ausbildung der ihnen unterstehenden Angestellten zu kümmern, sie nicht nur in der von ihnen ausübenden Tätigkeit zu unterweisen, sondern auch noch darüber hinaus sie mit den wichtigen Vorkommnissen des Wirtschaftslebens bekannt zu machen. Die Ausbildung der Lehrlinge erfolgte programmäßig: von der Expedition zum Wechselkopierbuch, dann zu den Hilfsarbeiten an der Kasse, hierauf in die Buchhalterei, in die Korrespondenz usw. War ihre Lehrzeit beendet, so waren sie mit den grundlegenden Arbeiten des Bankfaches vertraut, und sie besaßen dasjenige Maß von Kenntnissen, das sie, sei es, daß sie in ihrer Lehrstelle verblieben, oder daß sie — meistens im Interesse der Erweiterung ihres Gesichtskreises — bei anderen Banken Stellungen annahmen, zu guten Mitarbeitern der Leiter oder wenigstens der Abteilungsleiter machte.

Die in den verantwortlichen Stellungen befindlichen Persönlichkeiten hatten aber auch in der Vorkriegszeit genügend Zeit, um sich mit den ihnen unterstehenden Lehrlingen und jungen Beamten zu beschäftigen. Ihre Verantwortung war zwar schon immer eine große, das Maß ihrer Arbeitsleistung immer ein umfangreiches, ihre Tätigkeit selbst jedoch war eine stabilere; sie war nicht andauernd durch neue Gesetzesvorschriften, Steueränderungen, durch die heftigen, in kurzen Abständen erfolgenden Schwankungen der Wirtschaftslage in einer dauernden Unruhe gehalten, wie dies heute der Fall ist. Die leitenden Persönlichkeiten sind daher heutzutage gar nicht in der Lage, für die Heranbildung der Lehrlinge Zeit zu erübrigen. Der Lehrling ist meistens auf die Erklärungen angewiesen, die ihm ein anderer, älterer Lehrling oder ein jüngerer Beamter gibt, das heißt also, seine Ausbildung geschieht durch Angestellte, deren eigenes Wissen meistens noch sehr lückenhaft ist, für deren Ausbildung noch viel getan werden mußte. Hierzu kommt, daß durch die immer mehr um sich greifende Einführung von Maschinen in den Bankbetrieben von selbst, insbesondere bei den jungen Beamten, eine gewisse Mechanisierung des Denkens eintritt, die der fachmäßigen Durchbildung und der Gewöhnung an selbständiges Denken nicht förderlich ist und nicht förderlich sein kann.

Aus all dem erhellt, daß die Ausbildung der Lehrlinge nach einer anderen Methode vor sich gehen muß, nach einer Methode, die sie nicht nur mit den mechanischen Arbeiten des Bankfaches vertraut macht, sondern die ihnen auch eine Grundlage gibt, nach der sie die Vorgänge des Wirtschaftslebens im allgemeinen und die des Berufslebens im besonderen so verfolgen und in sich aufnehmen können, daß sie die Befähigung erhalten, sich später einmal zu selbständigen und leitenden Posten heraufzuarbeiten. Diese Methode wird wohl darin bestehen müssen, daß die Lehrlinge an größeren Orten innerhalb der Bank, an kleineren Plätzen aus allen am Orte vertretenen Banken zu obligatorischen Ausbildungskursen vereinigt werden. Zu Leitern dieser Kurse wird man Oberbeamte bestimmen, die nicht nur besonders große Fachkenntnisse besitzen, sondern die auch noch darüber hinaus

über ein gutes Maß von allgemeinen wirtschaftlichen Kenntnissen verfügen. Ob es möglich sein wird, bei dem großen Lehrpensum, das die jetzigen Lehrlinge zu bewältigen haben, die zwei- bzw. zweieinhalbjährige Lehrzeit aufrechtzuerhalten, wird zu überlegen sein. Man wolle nicht vergessen, daß in der Vorkriegszeit im allgemeinen eine Lehrzeit von drei Jahren verlangt wurde, und daß man nur bei besonders befähigten Lehrlingen und bei Abiturienten auf zweieinhalb Jahre herunterging.

Bankdirektor Hermann Anspach, Gleiwitz.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Bewegung des Einheitskurses der Terminpapiere an der Berliner Börse seit Oktober 1925.

In den Nummern 2—5 des XXV. Jahrgangs des Bank-Archiv wurde die Kursbewegung der fortlaufend notierten Aktien seit Einführung des Reichsmarkkurses bis Ende September 1925 untersucht. Bestimmend für diese zeitliche Begrenzung bzw. den für die Veröffentlichung gewählten Zeitpunkt war die Einführung des Börsenterminhandels im Oktober 1925, mit dem „im Leben der Börse ein neuer Abschnitt“ begann. Für einen Rückblick auf die Kursentwicklung seit jenem Zeitpunkt steht nunmehr ein volles Jahr zur Verfügung. Da der Anfang dieses Zeitraums mit dem Beginn einer neuen Phase der Wirtschaftsentwicklung — einer Krisis — zusammenfällt und etwa im Februar d. J. die Krisis in das Stadium des Tiefstandes, der Depression übergeht, so erscheint es bei der Bedeutung des Aktienmarktes als wichtigen Bestandteils eines Wirtschaftsbarometers zweckmäßig, jene Kursstatistik jetzt fortzuführen.

Da es hier nur darauf ankommen kann, an einem wichtigen Ausschnitt aus dem Aktienmarkt dessen Entwicklungstendenz aufzuzeigen, so wurden aus seinen drei Gruppen — Terminpapiere, variablen Papieren, Kassapapieren — die Terminpapiere auf ihre Kursentwicklung untersucht. Berücksichtigt wurden also alle diejenigen Aktien, die Ende September d. J. zum Terminhandel an der Berliner Börse zugelassen waren; es handelt sich hierbei um 66 Wertpapiere (ohne Otavi Minen). Als Kurs wurde der Einheitskurs gewählt und seine Höhe am 5. und 20. jeden Monats ermittelt. Fiel dieses Datum nicht mit einem Börsentag zusammen (20. 12., 5. 4., 20. 6., 5. 9.), so wurde der folgende Börsentag herangezogen; war — was äußerst selten vorkam — an einem der Stichtage der Kurs gestrichen, so wurde die nächste Notierung verzeichnet. Sind nun durch die Wahl der Tage auch die Medio- und Ultimoschwankungen ausgeschaltet, so bleiben die sonstigen Zufälligkeiten der Kursbildung des einzelnen Börsentages natürlich bestehen. Durch die gleichmäßige Verteilung der 24 Kursangaben über das ganze Jahr hin berichtigen sich solche Zufälligkeiten aber immer wieder von selbst, und der Kurvenzug in seiner Gesamtheit erleidet keine seinen charakteristischen Verlauf wesentlich beeinträchtigende Veränderung.

Bei den starken Kursbewegungen der Berichtszeit verschwindet fast der Einfluß des Dividendenabschlags. Wer hierüber Näheres zu erfahren wünscht, findet die Höhe der Dividende und den Tag des Dividendenabschlags in Spalte 1 der Tabelle unter dem Namen des Wertpapiers angegeben.

Zur Erleichterung der Feststellung, um wieviel sich der Kurs eines Papiers gegenüber seinem Durchschnittsniveau im Oktober 1925 verändert hat, wurde durch Summierung aller Kassakurse im Oktober und Division durch die Zahl der Notierungen der Durchschnittskurs jenes Monats errechnet und in Spalte 2 mitgeteilt. In der Zeile darunter wurde dann in kursiven Zahlen die Kursentwicklung dargestellt in Prozenten des durchschnittlichen Kursniveaus des Oktobers 1925, d. h. bezogen auf den gleich 100 gesetzten Durchschnittskurs dieses Monats.

Die Gruppierung der Aktien erfolgte unter dem Gesichtspunkt ihrer Zugehörigkeit zu einzelnen Gewerbebezügen.

Ueber die Entwicklungstendenz der Kurse wird später noch einiges zu sagen sein; hier sei nur noch auf zwei Einzelheiten hingewiesen. Vom 16. 10. d. J. an werden die Notierungen für die Oberschlesische Eisen-Industrie (wegen Fusion mit Linke-Hofmann) und vom 30. 10. d. J. an die Terminnotierungen für Rombacher Hütte gestrichen. Die Kursentwicklung des letztgenannten Wertpapiers weicht von allen andern Aktien erheblich ab und ist bestimmend beeinflusst durch die inneren Verhältnisse dieser Unternehmung.

(Schluß folgt.)

Bewegung des Kassakurses der bis September 1926 zum Effekterminhandel an der Berliner Börse zugelassenen Wertpapiere seit Oktober 1925.

Name des Wertpapiers (mit Angabe der Dividende und des Tages des Dividendenabschlags)		Durchschnittskurs Oktober 1925	Kassakurs in Prozenten des Nennwerts (Die kursiven Zahlen geben die Bewegung des Kassakurses bezogen auf den gleich 100 gesetzten Durchschnittskurs des Monats Oktober 1925 an)																												
			5. 10. 1925	20. 10. 1925	4	5	5. 11. 1925	20. 11. 1925	5. 12. 1925	7	8	9	5. 1. 1926	20. 1. 1926	5. 2. 1926	20. 2. 1926	5. 3. 1926	20. 3. 1926	6. 4. 1926	20. 4. 1926	5. 5. 1926	20. 5. 1926	5. 6. 1926	21. 6. 1926	5. 7. 1926	20. 7. 1926	5. 8. 1926	20. 8. 1926	6. 9. 1926	20. 9. 1926	
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26					
I. Banken.																															
1. Barmer Bankverein (8 % 10. 4.)	62,72 100	67,50 107,6	60,00 95,7	60,00 95,7	60,00 95,7	62,00 98,9	64,00 102,0	66,00 105,2	69,00 110,0	79,50 126,8	83,50 133,1	89,00 141,9	88,00 140,3	99,63 158,8	99,63 140,9	88,37 137,1	87,00 138,7	93,00 148,3	97,00 154,7	110,00 175,4	109,00 173,8	125,00 199,3	121,25 193,3	125,00 200,0	121,25 193,3	125,00 200,0	121,25 193,3	125,00 200,0	121,25 193,3	125,00 200,0	
2. Berliner Handels-Gesellschaft (10 % 25. 3.)	127,47 100	123,00 96,5	128,50 100,8	130,00 102,0	129,00 101,2	138,25 108,5	137,00 107,5	137,25 107,7	142,50 111,8	144,25 113,2	145,75 114,3	147,50 115,7	152,00 119,2	155,00 121,6	155,00 121,6	150,63 118,2	154,00 120,8	160,00 125,5	167,00 131,0	175,25 137,5	177,87 139,5	200,00 166,9	214,00 167,9	200,00 166,9	200,00 166,9	200,00 166,9	200,00 166,9	200,00 166,9	200,00 166,9	200,00 166,9	
3. Commerz- und Privatbank (8 % 22. 4.)	94,16 100	94,00 99,8	94,00 99,8	94,00 99,8	93,00 98,8	93,50 99,3	96,00 102,0	96,00 102,0	101,00 107,3	104,00 110,5	108,00 114,7	110,00 116,8	110,50 117,4	116,00 123,2	116,00 123,2	108,75 112,3	106,00 112,6	108,75 115,5	114,25 121,3	126,75 134,6	127,25 135,1	145,00 154,0	143,00 151,9	145,00 154,0	143,00 151,9	145,00 154,0	143,00 151,9	145,00 154,0	143,00 151,9	145,00 154,0	
4. Darmstädter und Nationalbank (10 % 20. 4.)	104,98 100	103,00 98,1	106,00 101,0	102,50 97,6	102,50 97,6	103,75 98,8	105,00 100,0	103,25 98,4	115,13 109,7	124,00 118,1	127,50 121,5	127,75 121,7	129,50 123,4	140,50 133,8	140,50 133,8	129,50 123,4	128,75 119,5	128,75 122,6	138,00 131,5	153,00 145,7	174,50 166,2	175,00 167,7	212,00 182,4	212,00 182,4	212,00 182,4	212,00 182,4	212,00 182,4	212,00 182,4	212,00 182,4	212,00 182,4	
5. Deutsche Bank (10 % 16. 4.)	105,83 100	103,00 97,3	108,00 102,1	103,50 97,8	103,00 97,3	104,25 98,5	105,00 99,2	104,63 98,9	115,13 108,8	126,50 119,5	125,50 118,6	127,50 120,5	128,00 120,9	138,00 130,4	138,00 130,4	126,75 118,4	125,62 118,7	134,88 127,4	142,62 134,8	158,50 149,8	162,00 153,1	173,50 163,9	172,50 163,0	173,50 163,9	172,50 163,0	173,50 163,9	172,50 163,0	173,50 163,9	172,50 163,0	173,50 163,9	
6. Disconto-Gesellschaft (10 % 14. 4.)	102,41 100	100,75 98,4	103,50 101,1	101,25 98,9	100,25 97,9	101,63 99,2	103,12 100,7	102,75 100,3	112,00 109,4	117,50 114,7	120,00 117	120,75 117,9	124,00 121,1	134,50 131,3	134,50 131,3	123,25 120,3	123,25 120,3	131,50 128,4	136,75 133,5	147,75 144,3	149,00 145,5	164,00 160,1	166,00 162,1	166,00 160,1	166,00 160,1	166,00 160,1	166,00 160,1	166,00 160,1	166,00 160,1	166,00 160,1	
7. Dresdner Bank (8 % 13. 4.)	100,20 100	100,00 99,8	100,50 100,3	100,00 99,8	100,00 99,8	100,50 100,3	102,00 101,8	102,00 101,8	111,00 110,8	117,75 116,8	117,75 116,8	117,75 116,8	117,75 116,8	121,00 120,8	121,00 120,8	111,75 110,5	110,50 109,6	116,38 116,1	120,25 120,0	134,00 133,7	132,75 132,5	147,00 146,7	144,00 143,7	144,00 143,7	144,00 143,7	144,00 143,7	144,00 143,7	144,00 143,7	144,00 143,7	144,00 143,7	
8. Mitteldutsche Credit-Bank. (8 % 30. 4.)	90,65 100	92,50 102,0	90,00 98,7	89,50 98,7	88,50 97,6	88,75 97,9	89,25 98,5	92,25 101,8	95,25 105,1	105,75 116,7	109,75 121,9	109,75 121,9	109,75 121,9	101,50 112,0	101,50 112,0	105,75 116,7	108,50 119,7	110,50 121,6	110,25 130,7	118,50 138,5	121,00 156,6	142,00 159,4	144,50 160,6	144,50 160,6	142,00 156,6	142,00 156,6	142,00 156,6	142,00 156,6	142,00 156,6	142,00 156,6	
II. Eisenbahnen.																															
Allgemeine Deutsche Eisenbahn (4,5 % 19. 6.)	45,69 100	43,00 94,1	47,00 102,9	42,50 98,0	40,00 87,5	42,00 91,9	42,50 93,0	44,00 96,3	51,75 113,3	56,75 124,2	52,50 114,9	55,00 120,4	52,88 115,7	63,50 139,0	63,50 139,0	61,00 133,5	59,00 129,1	62,75 137,3	62,50 136,8	75,00 164,1	75,00 164,1	85,00 186,0	80,12 175,4	85,00 186,0	75,00 164,1	75,00 164,1	85,00 186,0	80,12 175,4	75,25 164,7	74,25 162,5	
III. Schifffahrt.																															
1. Dt.-Austral. Dampfschiff. (0 % 19. 6.)	59,46 100	54,50 91,7	63,50 106,8	63,00 106,0	60,50 101,7	73,75 124,0	79,00 132,9	82,75 139,2	98,00 164,8	115,25 193,8	107,50 180,8	113,50 190,9	124,00 208,5	126,50 212,7	126,50 212,7	109,88 184,8	108,00 181,6	113,00 190,0	123,50 207,7	141,00 237,1	140,00 235,5	142,50 239,7	143,75 241,8	142,50 239,7	141,00 237,1	140,00 235,5	142,50 241,8	141,00 237,1	141,00 235,5	141,00 237,1	
2. Hapag (0 % 3. 5.)	62,80 100	56,00 89,2	64,75 103,1	68,00 108,3	66,75 106,3	78,00 124,2	91,25 145,3	94,50 150,5	109,88 175,0	125,00 199,0	126,50 201,4	138,00 219,7	147,37 234,7	160,75 256,0	160,75 256,0	134,00 213,4	134,25 210,6	139,88 222,7	141,00 224,5	153,00 243,6	149,75 238,5	159,50 254,0	155,50 247,6	155,50 247,6	153,00 243,6	149,75 238,5	155,50 254,0	153,00 243,6	155,50 247,6	153,00 243,6	
3. Hambg.-Südamerik. Dampfschiff. (8 % 30. 3.)	81,40 100	76,25 93,7	85,25 104,7	80,75 99,2	80,00 98,3	83,50 102,6	82,00 100,7	82,50 101,4	103,50 127,1	106,50 130,8	101,00 124,1	105,00 129,0	113,75 139,7	111,75 134,4	111,75 134,4	110,38 130,5	106,25 125,9	107,50 132,1	112,50 138,2	129,87 159,5	129,87 159,5	141,00 173,2	137,50 168,9	141,00 173,2	137,50 168,9	132,00 162,2	132,00 162,2	141,00 173,2	137,50 168,9	141,00 173,2	
4. Hansa Dampfschiff. (0 % 1. 5.)	82,44 100	76,25 92,5	86,50 106,1	80,75 99,2	81,75 99,3	92,00 111,6	94,00 114,0	102,50 124,3	133,00 161,3	151,25 183,5	135,00 163,8	143,00 173,5	149,25 181,0	155,00 188,0	155,00 188,0	134,00 162,5	132,25 160,4	137,00 166,2	135,00 163,8	148,00 179,5	150,00 182,0	162,50 197,1	163,25 198,0	162,50 197,1	150,00 182,0	148,00 179,5	162,50 197,1	163,25 198,0	162,50 197,1	163,25 198,0	
5. Kosmos Dampfschiff. (0 % 19. 6.)	55,92 100	53,00 94,8	55,50 99,2	56,00 100,1	52,25 93,4	64,00 114,4	65,50 117,1	72,00 128,8	95,00 169,9	108,50 194,0	102,50 183,3	105,50 188,7	123,00 224,4	125,50 229,2	125,50 229,2	107,00 191,3	106,75 190,9	111,75 199,8	124,25 222,2	140,00 250,4	140,00 250,4	144,50 258,4	145,00 259,3	144,50 258,4	140,00 250,4	140,00 250,4	144,50 258,4	145,00 259,3	144,50 258,4	145,00 259,3	
6. Norddt. Lloyd (0 % 14. 4.)	68,40 100	63,13 92,3	71,00 103,8	74,00 108,2	70,50 103,1	84,10 123,0	93,50 136,7	96,50 141,1	120,25 175,8	137,12 200,5	126,50 184,9	133,75 195,5	148,50 217,1	156,75 229,2	156,75 229,2	131,63 192,4	130,00 190,1	129,75 189,7	137,50 200,3	149,75 218,5	146,00 213,5	155,00 226,6	154,00 225,1	155,00 226,6	146,00 213,5	149,75 218,5	155,00 226,6	154,00 225,1	155,00 226,6	154,00 225,1	

IV. Bergwerke u. Hütten.

1. Bochumer Gußstahl (0 % 30. 3.)	69.60	58.50	76.00	66.50	64.25	63.00	60.63	62.00	79.50	90.50	81.50	84.25	82.00	99.25	92.00	90.25	96.00	111.00	126.25	138.00	135.00	146.00	149.50	140.00	152.00
	100	84.7	109.2	95.5	92.3	90.5	87.1	89.1	114.2	130.0	117.1	121.0	117.8	142.6	132.2	129.7	137.9	159.5	161.4	198.3	191.0	209.8	214.8	201.7	216.4
2. Badener (0 % 10. 5.)	43.27	41.10	44.00	36.50	30.30	30.25	26.25	27.63	38.63	49.50	42.37	45.00	53.50	69.88	62.62	59.75	63.50	74.25	75.00	94.38	88.50	95.50	100.00	93.12	94.50
	100	95.2	101.7	84.4	70.0	69.9	60.7	63.9	89.3	114.4	97.9	104.0	123.6	161.5	144.7	138.1	146.8	171.6	173.3	218.1	204.5	220.7	237.1	215.2	218.4
3. Dt.-Luxembg. Bergwerk (0 % 30. 3.)	69.14	59.50	75.50	66.25	63.13	60.12	58.25	60.00	79.75	92.25	85.00	86.75	87.00	104.75	96.50	97.00	100.00	111.75	126.00	140.00	138.88	150.50	155.00	146.50	152.08
	100	86.1	109.2	95.8	91.3	87.0	84.2	86.8	115.3	133.4	122.9	125.5	125.8	151.5	139.6	140.3	144.6	161.6	162.2	202.5	200.9	217.7	224.2	211.9	219.8
4. Dt. Erzöl (4 % 3. 6.)	77.57	74.75	80.00	69.75	60.25	62.50	60.75	64.38	84.75	94.25	88.00	90.50	90.00	102.50	94.37	90.50	91.50	115.25	130.00	138.75	141.00	152.25	149.50	140.25	142.00
	100	96.4	103.7	89.9	77.7	80.6	78.3	83.0	109.3	121.5	113.4	116.7	116.0	132.1	121.7	116.7	118.0	148.6	167.6	178.9	161.8	196.3	192.7	180.8	183.7
5. Gelsenkirchener Bergwerk (0 % 30. 3.)	75.38	64.10	82.00	73.25	68.75	67.00	63.50	64.00	84.50	93.00	85.50	87.50	88.63	105.25	98.75	98.75	104.87	115.00	137.50	160.00	159.75	172.88	180.00	161.50	165.00
	100	85.0	108.8	97.2	91.2	88.9	84.2	84.9	112.1	123.4	113.4	116.1	117.6	139.6	131.0	131.0	139.1	152.6	162.4	212.3	211.9	229.3	238.8	214.2	218.9
6. Harpener Bergbau (0 % 3. 5.)	104.07	97.00	108.30	99.25	93.50	95.00	90.25	89.25	103.50	116.00	105.00	104.88	103.00	114.00	110.00	115.50	118.12	124.00	139.25	142.00	142.25	156.00	160.00	146.88	160.00
	100	93.2	104.1	95.4	89.8	91.3	86.7	85.8	99.5	111.5	100.9	100.8	99.0	109.5	105.7	111.0	113.5	119.2	133.8	136.4	136.7	149.9	153.7	141.7	153.7
7. Hoesch Eisen (0 % 20. 11.)	85.44	79.75	87.00	75.25	66.50	68.00	63.25	61.00	80.50	91.63	82.00	84.00	86.50	103.50	96.50	97.75	101.50	106.00	120.50	131.00	121.75	137.75	137.00	130.75	135.75
	100	93.3	101.8	88.1	77.8	79.6	74.0	71.4	94.2	107.2	96.0	98.3	101.2	121.1	112.9	114.4	118.8	124.1	141.0	153.3	142.5	161.2	160.3	153.0	158.9
8. Jüsch Bergbau (8 % 29. 4.)	90.40	90.50	91.75	85.00	76.25	77.13	75.00	73.00	102.00	103.00	102.00	103.75	104.50	113.75	109.75	104.00	102.00	114.38	134.00	136.50	132.00	142.50	165.00	161.25	159.00
	100	100.1	101.5	94.0	84.3	85.3	83.0	80.8	112.8	113.9	112.8	114.8	115.6	125.8	121.4	115.0	112.8	126.5	148.2	151.0	146.0	157.6	162.5	178.4	175.9
9. Kali Aschersleben (10 % 15. 5.)	114.72	109.50	120.13	105.13	95.25	91.50	94.50	90.00	115.00	119.12	113.25	119.00	129.00	136.75	129.00	130.00	120.00	129.88	145.50	144.75	138.25	146.00	138.00	134.25	137.00
	100	95.4	104.7	91.6	83.0	79.8	82.4	78.5	100.2	103.8	98.7	103.7	112.4	119.2	112.4	113.3	104.6	113.2	126.8	126.2	120.5	127.3	120.3	117.0	119.4
10. Klöckner Werke (0 % 7.)	66.04	62.38	68.75	57.50	50.25	56.75	52.13	49.25	64.25	78.75	64.25	70.00	69.75	87.00	81.13	76.00	75.50	83.00	97.00	110.50	107.00	120.00	120.50	108.00	116.50
	100	94.5	104.1	87.1	76.1	76.1	71.4	67.9	91.1	102.0	91.5	91.6	94.6	113.7	103.7	107.4	111.0	121.8	140.6	147.4	136.9	154.1	164.8	143.9	152.5
11. Köln-Neuessen Bergw. (0 % 19. 11.)	92.79	89.00	93.75	84.00	70.50	71.25	66.25	63.00	84.50	94.63	84.87	85.00	87.75	105.50	96.25	99.62	103.00	113.00	130.50	136.75	127.00	143.00	143.63	133.50	141.50
	100	95.9	101.0	90.5	76.0	76.8	71.4	67.9	91.1	102.0	91.5	91.6	94.6	113.7	103.7	107.4	111.0	121.8	140.6	147.4	136.9	154.1	164.8	143.9	152.5
12. Mansfeld Bergbau. (8 % 8. 5.)	65.38	62.50	68.75	60.00	53.00	55.75	57.00	59.25	73.63	77.12	75.63	80.00	83.37	93.50	91.88	91.12	82.88	94.50	106.12	115.13	109.75	115.75	123.25	111.75	115.00
	100	95.6	105.2	91.8	81.7	85.3	87.2	90.6	112.6	119.0	115.7	122.4	127.5	143.0	140.5	139.4	126.8	144.5	162.3	176.1	167.9	177.0	188.5	170.9	175.9
13. Oberschles. Eisenb.-Bedarf (0 % 17. 4.)	46.99	43.00	50.50	42.70	37.00	33.50	36.25	37.88	45.00	54.75	43.00	47.00	42.12	52.88	54.50	50.50	51.00	53.00	58.00	75.00	64.00	75.00	74.50	70.50	73.50
	100	91.5	107.5	90.9	78.7	71.3	77.1	80.6	95.8	116.5	91.5	100.0	89.12	112.5	116.0	107.5	108.5	112.8	123.4	159.6	136.2	159.6	158.5	150.0	156.4
14. Oberschles. Eisen-Industrie (0 % 17. 4.)	39.25	38.00	42.00	33.25	31.50	33.00	38.00	37.25	42.25	47.63	43.25	43.62	41.75	53.50	58.75	53.50	54.00	54.75	61.50	78.00	74.50	87.25	84.50	79.00	88.00
	100	96.8	107.0	84.7	80.3	84.1	96.8	94.9	107.6	121.4	110.2	111.1	106.4	136.3	149.7	136.3	137.6	139.5	156.7	198.7	189.8	222.3	215.3	201.3	224.2
15. Phönix Bergbau (0 % 18. 1.)	71.69	66.13	74.25	65.75	58.63	62.00	60.50	60.63	73.00	82.50	74.25	76.12	77.50	87.13	80.12	78.13	79.00	88.25	102.00	116.00	109.87	120.00	124.00	116.50	119.63
	100	92.2	103.6	91.7	81.8	86.5	84.4	84.6	101.8	115.1	103.6	106.2	108.1	121.5	111.8	109.0	110.2	123.1	142.3	161.8	153.3	167.4	173.0	162.5	166.9
16. Rhein. Braunkohlen (10 % 30. 7.)	129.37	123.75	133.50	124.10	119.25	120.25	111.88	116.25	133.25	136.75	132.50	129.50	128.12	141.75	136.50	136.00	142.25	149.00	169.75	173.00	170.00	178.00	207.75	226.75	219.00
	100	94.9	103.2	95.9	92.2	93.0	86.5	89.9	103.0	105.7	102.5	100.1	99.0	109.6	105.5	105.1	110.0	115.2	131.2	133.7	131.4	137.6	160.6	175.3	169.3
17. Rhein. Stahlwerke (0 % 22. 1.)	56.96	52.50	60.25	53.00	48.25	48.50	47.88	48.50	61.25	85.00	75.75	81.75	78.87	93.75	94.75	93.00	102.88	119.25	128.75	139.75	133.87	153.63	147.00	148.00	152.00
	100	92.2	103.8	93.0	84.7	85.1	84.1	85.1	107.5	149.2	133.0	143.5	138.5	164.6	166.3	163.3	180.6	209.4	226.0	245.3	235.0	269.7	288.1	289.8	266.9
18. Riebeck Montan (0 % 2. 10.)	72.12	70.50	72.00	68.00	61.75	62.00	69.50	69.25	80.00	89.00	81.50	82.50	85.25	101.50	97.25	94.00	100.00	117.00	122.25	148.00	144.25	158.00	154.75	150.25	153.00
	100	97.8	99.8	94.3	85.6	86.0	96.4	96.0	110.9	123.4	113.0	114.4	118.2	140.7	134.8	130.3	138.7	162.2	169.5	205.2	200.0	219.1	214.6	208.3	212.7
19. Rombacher Hütten (0 % 1. 2.)	32.26	30.25	32.13	23.13	15.00	16.37	11.25	9.50	14.50	21.75	18.00	25.50	32.25	39.00	36.50	27.63	25.00	25.62	24.75	29.25	16.00	16.00	15.00	12.75	13.88
	100	93.8	99.6	71.7	46.5	50.7	34.9	29.4	44.9	67.4	55.8	79.0	100.0	120.9	113.1	83.6	77.5	79.4	76.7	90.7	49.6	49.6	46.5	39.5	43.0
20. Salzdettfurth Kali (12 % 15. 5.)	143.21	141.00	147.00	128.50	118.00	113.00	107.13	111.50	132.00	145.75	136.50	144.50	161.00	166.50	164.50	162.00	148.00	157.50	173.00	169.87	164.00	171.38	169.00	163.00	166.00
	100	98.5	102.6	89.7	82.4	78.0	74.8	77.9	92.2	101.8	95.3	100.9	112.4	116.3	114.9	113.1	103.3	110.0	120.8	118.6	114.5	119.7	118.0	113.8	115.9
21. Westeregeln Alkali (10 % 15. 5.)	120.53	113.33	127.50	104.63	103.50	98.00	95.00	91.50	117.50	125.50	116.00	122.62	135.50	141.75	135.75	130.50	123.25	135.00	156.50	154.00	146.50	154.00	153.00	143.00	145.00
	100	94.0	103.8	86.8	83.9	81.3	78.8	75.9	97.5	104.1	96.2	101.7	112.4	117.6	112.6	108.3	102.3	112.0	129.8	127.8	121.5	127.8	126.9	118.6	120.3

(Vgl. hierzu das Schaubild auf S. 84)

